

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsident -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und
Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Energie, Infrastruktur
und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 140

IV 2, IV 200, IV 201, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385 / 588-4205

AZ: IV-H 1200-20171-2016/009-003

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 21. Dezember 2016

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2017; 1. Bewirtschaftungserlass 2017

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| 1. | Rechtsgrundlagen | 3 |
| 2. | Allgemeine Bemerkungen | 3 |
| 3. | Bewirtschaftungsregelungen | 4 |
| 3.1 | Erhebung von Einnahmen | 4 |
| 3.2 | Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)..... | 5 |
| 3.3 | Bewirtschaftung von Liegenschaften durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V)..... | 6 |
| 3.4 | Änderungen bzw. Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen..... | 9 |
| 3.5 | Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 | 10 |
| 3.6 | Deckungsfähigkeiten | 10 |
| 3.7 | Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE..... | 11 |
| 3.8 | Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE | 13 |
| 3.9 | Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)..... | 15 |
| 3.10 | Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen | 19 |
| 3.11 | Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen | 20 |
| 3.12 | Erwerb und Veräußerung | 20 |
| 3.13 | Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro..... | 22 |
| 3.14 | Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung | 22 |
| 3.15 | Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder | 22 |
| 3.16 | Anwendung der VV zu § 61 LHO..... | 23 |
| 3.17 | Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V | 23 |
| 4. | Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen | 23 |
| 4.1 | Personalausgabenbudgetierung und Umsetzung Personalkonzept 2010 | 23 |
| 4.2 | Asyl | 24 |
| 4.3 | Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427 | 24 |
| 4.4 | Sonstige Bewirtschaftungsregelungen..... | 25 |
| 4.5 | Buchung von Personalausgaben..... | 29 |
| 4.6 | Versorgungsfonds | 29 |
| 4.7 | Buchung übertariflicher Leistungen, die im Zusammenhang mit dem ÜbertarifLeistG stehen | 30 |
| 4.8 | Altersteilzeitarbeit für Landesbedienstete sowie Mitarbeiter von Landesbetrieben bzw. analog geführten Einrichtungen und institutionell geförderten Zuwendungsempfängern..... | 31 |
| 4.9 | Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabeposten bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V für Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern..... | 31 |
| 4.10 | Unterrichtung des Finanzausschusses | 32 |
| 4.11 | Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG..... | 32 |
| 5. | Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung | 33 |
| 6. | Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union..... | 33 |
| 7. | Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO..... | 33 |
| 8. | Vorlagen an den Finanzausschuss..... | 33 |
| 9. | Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP | 34 |
| 10. | Inkrafttreten | 34 |

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 (Lesefassung)
- Anlage 2 Muster „Verstärkungsmittelantrag zu den Festtiteln für Bewirtschaftungspauschalen bzw. für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V“
- Anlage 3 Durchführungsbestimmungen zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 und § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2016/2017
- Anlage 4 Vordruck zu § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2016/2017
- Anlage 5 Muster Finanzausschuss-Vorlage

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1** Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung richtet sich nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sowie nach den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den mit diesem Erlass bekannt gegebenen VV.
- 1.2** Rechtsgrundlage für die Bewirtschaftung ist außerdem das am 16. Dezember 2015 vom Parlament beschlossene Haushaltsgesetz 2016/2017. Die Bestimmungen für das Haushaltsjahr 2017 einschließlich der Haushaltsansätze für 2017 treten ab dem 1. Januar 2017 in Kraft.

2. Allgemeine Bemerkungen

- 2.1** Mit dem Haushaltsgesetz 2016/2017 hat der Landtag einen Doppelhaushalt verabschiedet. Davon unberührt bleibt der Grundsatz der Jährlichkeit, denn die Haushaltspläne sind entsprechend § 12 LHO getrennt für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 beschlossen worden. Demzufolge wird mit diesem Erlass ausschließlich die Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2017 geregelt.

- 2.2** Die Veranschlagung im Haushaltsplan begründet nach § 3 LHO nur eine Ausgabeermächtigung für die Verwaltung; sie stellt keine Ausgabeverpflichtung dar. Die Veranschlagung von Ausgabemitteln entbindet die Verwaltung während der Ausführung des Haushaltsplans nicht von der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit der Ausgaben in jedem Einzelfall.

Die Ressorts und ihre nachgeordneten Dienststellen sind verpflichtet, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam zu bewirtschaften. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen sowie für alle Maßnahmen, die zu Vorbelastungen für Folgejahre führen.

- 2.3** Bei allen Maßnahmen, die aufgrund haushaltsrechtlicher Bestimmungen der Mitwirkung des Finanzministeriums bedürfen, ist auf den Vorlagen zu bestätigen, dass der Beauftragte für den Haushalt entsprechend den Bestimmungen des § 9 LHO und den dazu erlassenen VV beteiligt worden ist, soweit er nicht ausdrücklich auf seine Beteiligung verzichtet hat (vgl. VV Nummer 5.3 zu § 9 LHO).
- 2.4** Bei Verstößen gegen die Vorschriften des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die zu einem Schaden für das Land führen, ist stets zu prüfen, ob der dafür verantwortliche Landesbedienstete regresspflichtig ist.

- 2.5** Das Finanzministerium verweist darauf, dass es mittlerweile gute Praxis der Beauftragten für den Haushalt ist, an geeigneter Stelle im Einzelplan einen Teil der zugewiesenen Mittel in der Bewirtschaftung zunächst nicht frei zu geben, um unvorhergesehene Mehrbedarfe decken zu können. Das Finanzministerium bittet die Beauftragten für den Haushalt, an dieser Praxis festzuhalten.

3. Bewirtschaftungsregelungen

3.1 Erhebung von Einnahmen

Die Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben (vgl. § 34 Absatz 1 LHO). Die verspätete oder unvollständige Erhebung von Einnahmen führt im Grundsatz dazu, dass zur Sicherung der Liquidität unnötig (Folge-)Kredite aufgenommen und entsprechend höhere - und vor allem vermeidbare - Zinszahlungen geleistet werden müssen. In diesem Zusammenhang bitte ich sicherzustellen, dass sich Drittmittelausgaben des Landes und die dazugehörigen Drittmiteleinnahmen innerhalb des Haushaltsjahres betragsmäßig ausgleichen (periodengerechte Ausgabengestaltung).

Die dem Land verbleibenden Möglichkeiten von Einnahmeverbesserungen sind in allen Bereichen laufend zu überprüfen und in gebotener Maßße auszuschöpfen. Die Erschließung zusätzlicher Einnahmequellen ist Pflichtaufgabe der Ressorts. Das heißt, Einnahmen sind auch dann zu erheben, wenn sie im Haushaltsplan nicht veranschlagt worden sind.

3.1.1 Erhebung von Einnahmen aus der privaten Nutzung von Druck- und Kopiergeräten

Die Kosten für auf den dienstlich verfügbaren Druck- und Kopiergeräten hergestellte Privatkopien bzw. Ausdrucke sind den Bediensteten in Rechnung zu stellen.

Der Preis je Kopie ist für den Geschäftsbereich/die Dienststelle so zu ermitteln, dass er die mit der Fertigung der Kopie (Kopierstellungskosten) sowie die mit der Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte im Zusammenhang stehenden Kosten deckt.

Das Verfahren zur Feststellung, Festsetzung und Beitreibung der Kopierentgelte ist wirtschaftlich zu gestalten (§ 7 LHO). Der darauf entfallende Anteil sollte nicht den überwiegenden Teil des ermittelten Kopiepreises ausmachen. Auf die Anlage zu VV zu § 59 LHO (Kleinbeträge) wird hingewiesen.

Sofern Einzelpreise je Kopie in den Geschäftsbereichen/Dienststellen nicht selbst in geeigneter Weise ermittelt werden können, sind je Kopie folgende Preise anzusetzen:

- Kopie auf diensteigenen Geräten (schwarz)
 - je DIN A 4-Seite: 0,10 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,15 Euro

- Kopie auf diensteigenen Geräten (farbig)
 - je DIN A 4-Seite: 0,25 Euro
 - je DIN A 3-Seite: 0,50 Euro

Analog ist bei der Herstellung von Ausdrucken für Privatzwecke auf dienstlich verfügbaren Druckern zu verfahren.

3.1.2 Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel)

Außerplanmäßige Einnahmetitel (Leertitel) werden vom Beauftragten für den Haushalt der jeweiligen obersten Landesbehörde verfügt. Die Verfügung zur Einrichtung des Titels ist dem zuständigen Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums zuzuleiten. Eine Kopie der Verfügung ist dem Landesrechnungshof zuzusenden. Das zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums veranlasst die Einrichtung der Titelstammdaten im Verfahren ProFiskal.

3.2 Bewirtschaftung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (VE)

3.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe der Ausgabeansätze

Die Ausgabeansätze für das Haushaltsjahr 2017 werden hiermit zur Bewirtschaftung freigegeben.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Mittelfreigabe für bereits freigegebene Ansätze jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2 Bewirtschaftung von VE

3.2.2.1 Bewirtschaftungsfreigabe von VE

Die Inanspruchnahme von VE bedarf nach § 38 Absatz 2 Satz 1 LHO der Einwilligung des Finanzministeriums.

Ich erteile hiermit für alle im Haushaltsjahr 2017 veranschlagten und nicht anderweitig gesperrten bzw. sonstigen im Einzelfall nicht freigegebenen VE meine Einwilligung zu deren Inanspruchnahme.

Bewirtschaftungseinschränkungen bei von Dritten bereitgestellten VE sind bei der Inanspruchnahme des Kofinanzierungsanteils zu beachten.

Bei der Inanspruchnahme von VE ist weiter zu berücksichtigen, dass auch in den folgenden Jahren Einsparungen nicht auszuschließen sein werden. Deshalb müssen VE einschließlich der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Ansätze grundsätzlich unterschreiten.

Auf Ziffer 3.7.4 (Verstärkungs-VE im Einzelplan 11) wird hingewiesen.

Das Finanzministerium behält sich vor, die Freigabe für bereits zur Bewirtschaftung freigegebene VE jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern sachliche Gründe dafür vorliegen.

3.2.2.2 Buchung der VE-Inanspruchnahme im Verfahren ProFiskal

Die Inanspruchnahme von VE ist im ProFiskal-Verfahrensteil Mittelbewirtschaftung (DHB) zu erfassen. Die Buchungen dienen als Grundlage für den Nachweis in der Haushaltsrechnung. Nur nach konsequenter Erfassung aller in Anspruch genommenen VE in DHB können die im HKR-Verfahren erzeugten Listen über die Inanspruchnahme von VE und den Bestand an Verpflichtungen (Anlagen IX und XII gemäß Rechnungslegungserlass zur Aufstellung der Haushaltsrechnung) verwendet werden.

3.2.3 Bewirtschaftungseinschränkungen

Zur Vermeidung von Fehlinterpretationen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere der Bewirtschaftung entgegenstehende Regelungen wie Haushaltssperren bei verschiedenen Einzelmaßnahmen (z. B. gemäß Haushaltsvermerk) oder Sperren bei allen nach § 24 Absatz 3 und 4 LHO veranschlagten Baumaßnahmen (ohne Entwurfsunterlage-Bau) von dieser Bewirtschaftungsfreigabe nicht berührt werden. Diese Sperren gelten deshalb fort.

Zur Klarstellung wird weiter darauf hingewiesen, dass sich die Sperren sowohl auf Kassenmittel als auch auf die bei den betroffenen Maßnahmen veranschlagten VE beziehen können.

3.3 Bewirtschaftung von Liegenschaften durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V)

3.3.1 Allgemeine Grundsätze

Der BBL M-V ist gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe c des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ mit der Bereitstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Liegenschaften für Landesdienststellen unter **Berücksichtigung des nutzerspezifischen Bedarfs** beauftragt. Diese Aufgabe nimmt der BBL M-V aus seiner Zuständigkeit und Verantwortung für Maßnahmen der Entwicklung der Liegenschaften und baulichen Anlagen gemäß der LHO und der Richtlinie für den Landesbau Mecklenburg-Vorpommern (RLBau M-V) wahr.

Grundlage hierfür sind u.a. die Stellenpläne nach Muster 12 und Raumbedarfspläne nach Muster 13 RLBau M-V. Entsprechend Beschluss des Kabinetts im Jahre 2009 sind dem BBL M-V durch die Dienststellen alle zwei Jahre, in „planungsfreien“ Haushaltsjahren, aktualisierte Stellen- und Raumbedarfspläne und gemäß Auftragserweiterung durch das Kabinett im Jahr 2015 Organisationspläne sowie, sofern vorhanden, die voraussichtliche standortbezogene Personalentwicklung bis 2020 zur Verfügung zu stellen. **Darüber hinausgehende Veränderungen sind dem BBL M-V anlassbezogen anzuzeigen.**

Die Nutzungsentgelte für landeseigene Liegenschaften und Mietobjekte sowie die dem BBL M-V zu erstattenden Bewirtschaftungspauschalen sind anteilig vierteljährlich im Voraus auf das Bundesbankkonto des BBL M-V zu überweisen.

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des FM vom 17.11.2016, Az: 0410.6-001 sind die Bewirtschaftungspauschalen und Nutzungsentgelte für die im Zusammenhang mit der Umorganisation der Landesverwaltung nach der Landtagswahl 2016 neu zugeordneten Organisationseinheiten für einen Übergangszeitraum weiter durch das bisher zuständige (abgebende) Ressort zu zahlen. Nach Vorliegen eines abgestimmten Unterbringungsvorschlags wird der BBL M-V eine ENV mit dem neu zuständigen (aufnehmenden) Ressort (Zielstellung: zum zweiten Quartal 2017) abschließen. Die Umsetzung der Haushaltsmittel 517.xx, 518.xx nach § 50 (1) LHO erfolgt mit Vertragsbeginn der neuen ENV.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungspauschalen für landeseigene Liegenschaften ebenso wie für Mietobjekte Zahlungsverpflichtungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Fachressorts darstellen.

Für nicht termingemäß gezahlte Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungspauschalen werden ab Verzug (Fälligkeit lt. Einzelnutzungsvereinbarung) nach 14 Tagen Zahlungserinnerungen und nach weiteren 14 Tagen Mahnschreiben vom BBL M-V an den Nutzer versandt. Bleiben die Zahlungen weiterhin aus, werden die erfolglos angemahnten Vorgänge an die Beauftragten für den Haushalt der Ressorts zur Klärung übergeben.

3.3.2 Bewirtschaftungskosten

Die Bewirtschaftungskosten sind nach den mit dem BBL M-V abgestimmten Bewirtschaftungspauschalen zu zahlen, die sich aus den vom Finanzministerium übersandten Ressortlisten 2016/2017 ergeben.

Bei Abweichungen dieser Werte gegenüber den bestehenden Einzelnutzungsvereinbarungen (ENV) sind Änderungen der ENV entbehrlich.

Zur Deckung von Mehrbedarfen sind durch die Fachressorts im Rahmen der Haushaltsdurchführung eigenständig Deckungsmöglichkeiten wie folgt in Anspruch zu nehmen:

- a) Deckung von Mehrbedarfen innerhalb aller Titel für Bewirtschaftungspauschalen an den BBL M-V im Einzelplan.
- b) Deckung einseitig zulasten der Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 (Ausnahmen Gruppe 529 sowie Festtitel 518.08).

Mehrbedarfe bis 5.000,- EUR sind grundsätzlich nach Buchstabe a oder b zu decken. Kann eine Deckung gemäß Buchstabe a und b im Einzelplan nicht erbracht werden, ist ein begründeter Verstärkungsmittel Antrag (Muster vgl. **Anlage 2**) durch den Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts an das zuständige Spiegelreferat im Finanzministerium zu richten.

Auf § 7 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2016/2017 wird hingewiesen.

Im Übrigen dürfen Minderausgaben bei den Titeln für Bewirtschaftungspauschalen an den BBL M-V abweichend von § 7 Haushaltsgesetz 2016/2017 **nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Zwecke als unter Ziffer 3.3.3.2 Buchstabe b angegeben verwendet werden.**

3.3.3 Nutzungsentgelte für landeseigene Liegenschaften und Mietobjekte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach den mit dem BBL M-V abgeschlossenen Einzelnutzungsvereinbarungen gemäß der vom Finanzministerium übersandten Ressortliste 2016/2017.

Soweit Änderungen des Nutzungsentgelts zur bestehenden Einzelnutzungsvereinbarung vorgenommen werden, sind Nachtragsvereinbarungen zwischen Nutzer und BBL M-V abzuschließen. Bis zum Abschluss gelten die Zahlungsverpflichtungen aus der bestehenden Einzelnutzungsvereinbarung fort. Vor Abschluss der geänderten Einzelnutzungsvereinbarung ist die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln sicherzustellen.

Zur Deckung von Mehrbedarfen sind durch die Fachressorts eigenständig Deckungsmöglichkeiten wie folgt in Anspruch zu nehmen:

3.3.3.1 Bei landeseigenen Liegenschaften

- a) Deckung innerhalb aller Titel „Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V (landeseigene Liegenschaften)“ im Einzelplan (Festtitel 518.08).
- b) Deckung einseitig zulasten von frei gewordenen Nutzungsentgelten der Titel „Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V (vom BBL M-V angemietete Objekte und Mietkauf-Leasing-Objekte)“ im Einzelplan (Festtitel 518.09).

Auf § 7 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2016/2017 wird hingewiesen.

Kann eine Deckung gemäß Buchstabe a und b im Einzelplan nicht erbracht werden, ist ein begründeter formloser Antrag durch den Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts an das zuständige Spiegelreferat im Finanzministerium auf Einwilligung in begründete Mehrausgaben gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 1216 234.01 zu stellen.

Im Übrigen dürfen Minderausgaben bei den Titeln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V (518.08) abweichend von § 7 Haushaltsgesetz 2016/2017 **nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Zwecke verwendet werden.**

3.3.3.2 Bei Mietobjekten

- a) Deckung innerhalb aller Titel „Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V (vom BBL M-V angemietete Objekte und Mietkauf-Leasing-Objekte)“ im Einzelplan (Festtitel 518.09).
- b) Deckung einseitig zulasten der Gruppen 511 bis 547 (Ausnahmen Gruppe 529 sowie Festtitel 518.08).

Auf § 7 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2016/2017 wird hingewiesen.

Mehrbedarfe bis 5.000,- EUR sind grundsätzlich nach Buchstabe a oder b zu decken. Kann eine Deckung gemäß Buchstabe a und b im Einzelplan nicht erbracht werden, ist ein begründeter Verstärkungsmittelantrag (Muster vgl. **Anlage 2**) durch den Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts an das zuständige Spiegelreferat im Finanzministerium zu richten.

Im Übrigen dürfen Minderausgaben bei den Titeln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V (518.09) abweichend von § 7 Haushaltsgesetz 2016/2017 **nicht im Rahmen der Deckungsfähigkeit für andere Zwecke als unter Ziffer 3.3.2 Buchstabe b angegeben verwendet werden.**

Bei ggf. entstehenden Regelungs- oder Informationsbedarfen ist das Finanzministerium, Referat IV 140, zur Klärung einzubeziehen.

3.3.4 **Abweichende Regelungen für das Kapitel 0407 MG 03**

Für die beim Landesamt für Innere Verwaltung (LAIv M-V) im Zusammenhang mit Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten genutzten Liegenschaften (siehe Einzelplan 04 Kapitel 0407 MG 03) gelten abweichend von den Ziffern 3.3.2 und 3.3.3 folgende Festlegungen:

Bewirtschaftungspauschalen können unterjährig bedarfsgerecht mit Nachtragsvereinbarungen angepasst werden.

Die Deckung der Mehrbedarfe bei Bewirtschaftungspauschalen (Titel 0407 517.03 MG 03) und Nutzungsentgelten für Mietobjekte (Titel 0407 518.03 MG 03) erfolgt gemäß Haushaltsvermerk zur Maßnahmegruppe 03 im Kapitel 0407.

Für Mehrbedarfe bei den Nutzungsentgelten für landeseigene Liegenschaften (Titel 0407 518.05) ist ein formloser Antrag durch den Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts an das zuständige Spiegelreferat im Finanzministerium auf Einwilligung in begründete Mehrausgaben gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 1216 234.01 zu stellen.

3.3.5 Einzelfallregelung für unvorhersehbare Ereignisse

Sollten im Einzelfall unterjährig Mehrbedarfe durch unvorhersehbare Ereignisse (z. B. Witterungseinflüsse) erforderlich werden, ist die Mittelbereitstellung für Mieten und Bewirtschaftungskosten zulasten des Kapitels 1216 (BBL M-V) gemäß § 17 Absatz 6 Haushaltsgesetz 2016/2017 im Einzelfall möglich. Hierzu ist ein mit dem BBL M-V abgestimmter und begründeter Antrag durch den Beauftragten für den Haushalt des Fachressorts an das Finanzministerium, Referat IV 140, zu stellen.

3.3.6 Sonstiges

Für vom BBL M-V neu zu übernehmende Landesliegenschaften und Mietverhältnisse mit Dritten ist das Vorgehen mit dem Finanzministerium im Einzelfall abzustimmen. Die gegenwärtigen Nutzer bzw. hausverwaltenden Dienststellen bewirtschaften und verwalten die von ihnen genutzten Gebäude und Flächen bis zu dem Zeitpunkt, an dem der BBL M-V in diese Aufgaben eintritt.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die bisher zuständige hausverwaltende Dienststelle weiterhin die Bewirtschaftungsaufgaben, die nicht an den BBL M-V übergehen, sowie die Verwaltungsaufgaben, für die sie bisher zuständig war (gemeinsame Fernmeldeanlagen, Poststellen, Schließanlagen u. a.), wahrnimmt.

3.4 Änderungen bzw. Mehrkosten bei Baumaßnahmen und Beschaffungen

Nach § 16 Satz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 sind unabhängig von der Ausgabenhöhe Erläuterungen zu allen einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen (Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8) verbindlich. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind Erläuterungen zu in sogenannten „Sammel-“ oder „Globaltiteln“ veranschlagten Beschaffungsmaßnahmen (z. B. „Beschaffung von Dienstfahrzeugen“, „Beschaffung von Geräten“) mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro und Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall nur hinsichtlich der in den Erläuterungen aufgezählten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Erläuterungen zu in Sammel- oder Globaltiteln veranschlagten Investitionsmaßnahmen mit Ausgaben von bis zu 175 000 Euro bzw. 1 000 000 Euro im Einzelfall nicht verbindlich sind. Abweichungen von den Erläuterungen sind demnach bei Einhaltung der Zweckbestimmung zulässig.

Nach § 54 Absatz 1 LHO darf bei Baumaßnahmen von den nach § 24 LHO erforderlichen Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderungen nicht erheblich sind. Maßgeblich sind hierbei die Unterlagen, die für die Aufstellung des Haushaltsplans zugrunde gelegt worden sind. Das Finanzministerium darf in

weitergehende Ausnahmen einwilligen. Gleiches gilt auch für größere Beschaffungen. Das Nähere ist in § 11 Haushaltsgesetz 2016/2017 geregelt.

§ 11 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 definiert sowohl für Baumaßnahmen als auch für größere Beschaffungen den Begriff „erheblich“.

Bei wesentlichen Änderungen von Baumaßnahmen, die bedeutende Abweichungen von den Grundlagen des Entwurfs, des konstruktiven Aufbaus, der Gestaltung sowie der betriebstechnischen Anlagen darstellen, ist in jedem Fall – unabhängig von evtl. Mehrkosten – das Finanzministerium zu beteiligen. Dort wird geprüft, ob eine Beschlussfassung des Finanzausschusses des Landtages erforderlich ist.

Mehrausgaben bei Baumaßnahmen im Rahmen der in § 11 Absatz 2 bis 4 Haushaltsgesetz 2016/2017 aufgezeigten Grenzen sind gemäß Absatz 5 dieser Vorschrift durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind. Mehrausgaben bei größeren Beschaffungen im Rahmen der in § 11 Absatz 1 und 6 Haushaltsgesetz 2016/2017 aufgezeigten Grenzen sind gemäß Absatz 6 Satz 3 dieser Vorschrift durch Einsparungen bei demselben Titel oder durch Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

Führen Kostenüberschreitungen zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen, ist unabhängig von ihrer Höhe § 37 Absatz 1 bzw. § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO anzuwenden.

3.5 Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016

Für die Inanspruchnahme nicht ausgeschöpfter Ausgabeermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2016 gelten die Bestimmungen im Reste-Erlass 2016.

3.6 Deckungsfähigkeiten

Für die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten finden

- §§ 20 und 46 LHO,
 - § 7 Haushaltsgesetz 2016/2017 (vgl. hierzu Ziffer 4.3) sowie
 - im Haushaltsplan für Einzelfälle ausgebrachte Deckungsvermerke
- Anwendung.

Für die Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten sind die erforderlichen Soll-Veränderungen durch die jeweils zuständigen Beauftragten für den Haushalt oder durch von diesen bestimmte Bedienstete vorzunehmen (vgl. VV Nummer 2 zu § 46 LHO). Mit der Mittelverteilung kann die Befugnis zur Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten mit dem Buchungstextschlüssel 1 (Deckungsvermerke werden zugewiesen) übertragen oder mit dem Buchungstextschlüssel 2 (Deckungsvermerke werden nicht zugewiesen) ausgeschlossen werden.

Die Regelung in VV Nummer 3 zu § 46 LHO, wonach einmal in Anspruch genommene Deckungsfähigkeiten nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen und hinsichtlich des bei dem deckungspflichtigen Ansatz entstandenen Mehrbedarfs nach § 37 LHO verfahren werden muss, gilt in Fällen der einseitigen Deckungsfähigkeit.

Der Mittelbewirtschafter und der Beauftragte für den Haushalt sind verpflichtet darüber zu wachen, dass im Rahmen der Bewirtschaftung die haushaltsrechtliche Ermächtigung nicht überschritten wird. Jede Deckungsfähigkeitsbuchung ohne haushaltsrecht-

liche Ermächtigung wird in der Haushaltsrechnung als „Haushaltsüberschreitung ohne Einwilligung des Finanzministers“ ausgewiesen werden müssen, und zwar auch dann, wenn es ohne diese Buchung nicht zu einer Haushaltsüberschreitung gekommen wäre.

In Maßnahmegruppen, die laut Haushaltsvermerk in voller Höhe aus Drittmitteln gespeist werden und bei denen im Übrigen kein Deckungsvermerk ausgebracht ist, sind die Veränderungen der Ansätze innerhalb der MG im Verfahren ProFiskal (DHB - Mittelbewirtschaftung) mit dem Buchungstextschlüssel „S 20 - Umsetzung gemäß Haushaltsvermerk“ vorzunehmen.

Die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten zulasten von aus dem Haushaltsjahr 2016 übertragenen Haushaltsresten bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums. Sie ist nur für die in den VV Nummer 4 zu § 46 LHO genannten Fälle vorgesehen.

3.7 Zusätzliche Einnahmen, Ausgaben und VE

3.7.1 Zusätzliche Einnahme- und Ausgabebetitel

Zusätzliche Einnahme- und Ausgabebetitel können z. B.

- nach § 6 Absatz 3 und 7, § 17 Absatz 8 sowie § 18 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2016/2017 oder
- als Folge von Umsetzungen gemäß § 50 LHO oder
- als Folge der Umsetzung von Verstärkungsmitteln oder zulässigen Umsetzungen nach entsprechenden Haushaltsvermerken bei Einzeltiteln (z. B. nach Haushaltsvermerk zu Titel 1108 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“)

eingerrichtet werden und führen regelmäßig zu einer Veränderung des Haushaltssolls.

Gemäß § 17 Absatz 2 Haushaltsgesetz 2016/2017 können Ansätze von EU-Einnahmen und EU-Ausgaben im Landeshaushaltsplan durch Umschichtungen haushaltsneutral geändert werden. Unter diese Ermächtigung fallen ebenso notwendige Anpassungen der Zweckbestimmungen einschließlich der Haushaltsvermerke sowie von Einnahme- und Ausgabeansätzen bisher nicht veranschlagter bzw. von der EU zusätzlich zur Verfügung gestellter Mittel, die erst nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2016/2017 eingehen.

Das jeweils zuständige Spiegelreferat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums richtet die zusätzlichen Einnahme- und Ausgabebetitel auf Antrag der Fachressorts ein, veranlasst die entsprechenden Soll-Veränderungen im Verfahren ProFiskal und übersendet dem betroffenen Ressort die Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält jeweils eine Kopie der Einrichtungsverfügung und des Antrags des Fachressorts.

3.7.2 Verstärkung von Ausgaben

In den Kapiteln 1108 und 1111 sind nachstehende Verstärkungsmittel veranschlagt:

- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächliche Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54),
- Zuweisungen und Zuschüsse (Hauptgruppe 6),
- Verfügungsmittel für Mitglieder der Landesregierung,

Anträge auf Zuweisung von Verstärkungsmitteln sind an das jeweils zuständige Referat in der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erst dann zu stellen, wenn alle eigenen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (z. B. Inanspruchnahme möglicher Deckungsfähigkeiten); dies ist in den Anträgen darzustellen. Wegen der umfassenden Deckungsfähigkeiten bei den sächlichen Verwaltungsausgaben sollte die Zuweisung von Verstärkungsmitteln in den Obergruppen 51 bis 54 lediglich eine Ausnahme darstellen. Vor der Antragstellung sind die jeweiligen Erläuterungen zu den Verstärkungstiteln zu beachten. Entsprechendes gilt auch für die Verstärkung von VE.

Zu beachten ist, dass die Bereitstellung von Verstärkungsmitteln gemäß der Haushaltsvermerke bei diesen Titeln **zugunsten neuer Titel** ab einem Betrag in Höhe von 200 000 Euro im Einzelfall der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages bedarf.

Verstärkungen werden prinzipiell nur vor der Leistung von Ausgaben bzw. vor dem Eingehen von Verpflichtungen gewährt. Zudem können zusätzliche Ausgabemittel grundsätzlich nur unter der Voraussetzung bereitgestellt werden, dass in Höhe der beantragten Mittel Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan nachgewiesen werden. Einspartitel sind bei der Antragstellung anzugeben und die Mittel im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.7.3 Ausgaben bzw. Mehrausgaben aufgrund zusätzlicher Entnahmen aus der Rücklage

Ausgaben bzw. Mehrausgaben, die durch zusätzliche Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden sollen (Satz 3 Haushaltsvermerk bei Titel 1111 351.01), bedürfen mit Ausnahme der Ausgaben bei Titel 1111 634.01 der Einwilligung des Finanzministeriums. Die bewilligten Mittel werden dem Ressort bei dem betreffenden Titel als zusätzliches Bewirtschaftungskontingent zur Bewirtschaftung zugewiesen.

3.7.4 Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe

Auch für 2017 wurden im Kapitel 1108 bei den Titeln 971.01 „Global veranschlagte Ausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ und 972.01 „Globale Minderausgaben zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe“ entsprechende Ansätze (Kassenmittel: 3 000 000 Euro, VE: 180 000 000 Euro) ausgebracht. Diese Mittel und VE sind vorsorglich zur Deckung unvorhergesehener dringlicher Mehrbedarfe bei Ausgaben/VE der Hauptgruppen 5 bis 8 veranschlagt – für Fälle, in denen die Voraussetzungen von §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO nicht erfüllt sind. Bei Ausgaben über 200 000 Euro ist die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages erforderlich.

Die besondere Art der Veranschlagung (gleich hoher positiver bzw. negativer Ansatz bei den Kassenmitteln) erfordert zwingend, dass entsprechende Einsparungen von Kassenmitteln an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans anzubieten sind, weil sonst der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet ist. In Fällen, in denen die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages erforderlich ist, sind die Vorlagen an den Finanzausschuss entsprechend Ziffer 8 vorzulegen.

Die Verstärkung von VE ist grundsätzlich nur zulässig, wenn deren Finanzierung in den betroffenen Folgejahren durch das jeweilige Ressort sichergestellt werden kann. Eine Deckung ist hierfür nicht erforderlich.

3.8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben und VE

Die Möglichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben und VE kommt erst in Betracht, wenn alle anderen Möglichkeiten (insbesondere Deckungsfähigkeiten, Verstärkungsmittel und Mittel zum Ausgleich dringlicher Mehrbedarfe aus dem Einzelplan 11) ausgeschöpft sind.

3.8.1 Ausgaben und VE, die die Kriterien von § 37 Absatz 1 LHO erfüllen

Bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE müssen die Kriterien von § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) in jedem Einzelfall erfüllt sein.

Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts ist nicht erforderlich bei über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder VE, sofern der jeweilige Betrag die nachfolgend aufgeführten Betragsgrenzen nicht übersteigt (vgl. § 3 Absatz 1 und 2 Haushaltsgesetz 2016/2017):

- Kassenmittel 1 500 000 Euro,
- VE 3 000 000 Euro insgesamt, zulasten eines Haushaltsjahres maximal 1 500 000 Euro,
- Kassenmittel und VE 3 000 000 Euro insgesamt, maximal 1 500 000 Euro pro Jahr.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sowie das Eingehen von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungen zulasten folgender Haushaltsjahre gemäß §§ 37 Absatz 1 und 38 Absatz 1 LHO bedürfen der Einwilligung des Finanzministers. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder Verpflichtungen nach §§ 37 und 38 LHO stets vor der Leistung von Ausgaben bzw. vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten solcher Ausgaben oder vor dem Eingehen von Verpflichtungen zulasten kommender Haushaltsjahre einzuholen ist. Ohne vorherige Einwilligung des Finanzministers geleistete über- oder außerplanmäßige Ausgaben oder eingegangene Verpflichtungen sind als nicht genehmigte Überschreitungen in der Haushaltsrechnung darzustellen. Dazu gehören auch solche Mehrausgaben, bei denen bei korrekter Mittelbewirtschaftung eine Ermächtigung zur Leistung von Mehrausgaben bestanden hätte.

Anträge auf Einwilligung sind dem Finanzministerium auf den den VV zu §§ 37 und 38 LHO beigefügten Mustern mit eingehender Begründung zuzuleiten. Bei jeder Antragstellung auf Einwilligung in eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe bzw. VE ist eine Aussage darüber zu treffen, wann dieses unvorhergesehene Bedürfnis im jeweiligen Fachressort bekannt geworden ist.

Darüber hinaus sind insbesondere zu folgenden Kriterien Aussagen zu treffen:

- Das Land ist gesetzlich/rechtlich verpflichtet (gesetzliche Vorschrift angeben).
- Das Land ist aus anderen Gründen verpflichtet (z. B. Vertrag, Vereinbarung angeben).
- Die Zahlung oder das Eingehen der Verpflichtung kann nicht in das nächste Haushaltsjahr verschoben oder bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zurückgestellt werden.
- Der Mehrbedarf/Bedarf ist der Höhe nach ermittelt worden. Dabei wurden alle Deckungsmöglichkeiten (LHO, Haushaltsgesetz, Haushaltsvermerke) geprüft und genutzt.

- Die verfügbaren Mittel sind nicht durch angeordnete Zahlungen oder Festlegungen überschritten worden. Dabei wurden Bindungen als sog. laufende Geschäfte als weiterer Bedarf berücksichtigt.
- Die Maßnahme, die zum Mehrbedarf führt, ist weder in Auftrag gegeben noch begonnen worden.

Nach § 37 Absatz 4 LHO sollen über- oder außerplanmäßige Ausgaben durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden. Eine Einwilligung wird grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn gleichzeitig konkrete Einsparungen an anderer Stelle des jeweiligen Einzelplans benannt werden. Minderausgaben, die aufgrund von Planungsunsicherheiten bei der Veranschlagung zwangsläufig im Vollzug entstehen, werden grundsätzlich nicht als Einsparung akzeptiert; ebenso werden Minderbedarfe bei aus 2016 übertragenen Haushaltsresten, die nicht oder nicht mehr benötigt werden, nicht anerkannt. Einnahmen können als Deckung für über- oder außerplanmäßige Ausgaben nur akzeptiert werden, sofern sie in einem engen Zusammenhang zu der zu leistenden Ausgabe stehen. Dies ist z. B. regelmäßig bei Komplementärfinanzierungen der Fall.

Die Ressorts werden gebeten, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die zur Deckung angebotenen Beträge im Verfahren ProFiskal auf der „BewSt: 00000000“ bereitzustellen.

3.8.2 Zweckgebundene Mittel Dritter

Sind für von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellte Mittel Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in voller Höhe veranschlagt, so sind diese formell wie über- oder außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln (vgl. VV zu § 8 LHO). Die Voraussetzungen von § 37 Absatz 1 LHO (unvorhergesehen und unabweisbar) müssen aber nicht vorliegen.

Die erforderlichen Einnahme- und Ausgabebetitel werden auf Antrag der obersten Landesbehörde ohne Ansatz (Leertitel) außerplanmäßig durch die zuständigen Referate der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums eingerichtet. Die Einnahmetitel und die korrespondierenden Ausgabebetitel sind mit entsprechenden Haushaltsvermerken zu versehen.

3.8.3 Bewirtschaftung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben, VE und zweckgebundener Mittel Dritter

Bei Ausgaben und VE gemäß § 37 Absatz 1 LHO oder § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO in Verbindung mit § 37 Absatz 1 Satz 2 LHO werden die ggf. erforderliche Einrichtung von Titelstammdaten und die notwendigen Veränderungen der Bewirtschaftungskontingente (BewSt: „00000000“) mit der Einwilligung vom Finanzministerium veranlasst.

Das jeweils zuständige Referat der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums übersendet dem betroffenen Ressort das Original und dem Landesrechnungshof eine Kopie der Einrichtungsverfügung; der Landesrechnungshof erhält außerdem eine Kopie des Antrags nach dem Muster zu § 37 bzw. § 38 LHO.

Die Einwilligung des Finanzministers in über- oder außerplanmäßige Ausgaben und in über- oder außerplanmäßige VE stellt keine Soll-Veränderung dar. Nicht in Anspruch genommene Ausgabeermächtigungen dürfen deshalb nicht als Ausgabereste in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Fällt die mit einer 2016 erteilten Ermächtigung nach § 37 Absatz 1 LHO zusammenhängende Ausgabeverpflichtung in das Haushaltsjahr 2017, kann die fällige Zahlung grundsätzlich ohne nochmalige Beteiligung des Finanzministeriums in 2017 geleistet werden. Sie ist dann als über- oder außerplanmäßige Ausgabe (mit Genehmigung) in der Haushaltsrechnung für das Jahr 2017 unter Hinweis auf die Bewilligung aus dem Jahre 2016 zu erläutern. Die nach § 37 Absatz 4 LHO erforderliche Einsparung in 2016 bleibt davon unberührt. Um den Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres 2017 durch derartige Zahlungen nicht zu gefährden, ist jedoch in der Haushaltsrechnung des Jahres 2017 innerhalb des betroffenen Einzelplans eine gleich hohe Minderausgabe nachzuweisen.

Bei aus Drittmitteln finanzierten Ausgaben ist die Zuweisung eines Bewirtschaftungskontingents im Regelfall nicht sinnvoll. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands wird das Finanzministerium bei allen Titeln des Haushalts 2017, die in voller Höhe aus zuwachsenden Einnahmen gespeist werden, in den Titelstammdaten die Ermächtigungsart auf den Status „ohne Kontrolle der Haushaltsmittel“ setzen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Beauftragten für den Haushalt haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Haushaltsüberschreitungen nicht auftreten.

3.9 Bewilligung von Zuwendungen (§§ 23 und 44 LHO und zugehörige VV)

Zuwendungen als freiwillige Leistungen des Landes an Dritte außerhalb der Landesverwaltung werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses und in der Regel als Projektförderung im Rahmen erlassener Förderrichtlinien gewährt. Förderrichtlinien stellen nach VV Nummer 15.2 zu § 44 LHO ergänzende bzw. abweichende Verwaltungsvorschriften zu den VV Nummer 1 bis 14 zu § 44 LHO dar. Soweit neue Förderrichtlinien zur Förderung von Maßnahmen aus Landesprogrammen erarbeitet und im Einwilligungsverfahren vorgelegt werden, ist zugleich eine Skizze bzw. Unterlage vorzulegen, aus der sich ergibt, auf welche Weise eine Erfolgskontrolle durchgeführt werden soll.

Die fördernden Geschäftsbereiche haben bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien im Einzelnen zu untersuchen, ob die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berührt sein können und inwieweit dem in den Richtlinien mit geeigneten Fördervoraussetzungen zu entsprechen ist. Insbesondere ist bei der Erarbeitung von Richtlinien stets zu prüfen, inwieweit Zuwendungen des Landes auch mit Blick auf den jeweiligen Zweck an das Vorliegen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz (LBGG M-V) und Artikel 9 UN-Behindertenrechtskonvention geknüpft werden soll. Eine Aufnahme solcher Bestimmungen in die Förderrichtlinien ist nach den aktuellen Verwaltungsvorschriften möglich (vgl. VV Nummer 15.2 zu § 44 LHO).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Fachministerium die Einhaltung der Grundsätze für Förderrichtlinien gemäß Anlage 5 zu VV zu § 44 LHO sowie die Einhaltung von EU-rechtlichen Vorgaben zu prüfen und vor dem Erlass von Förderrichtlinien zunächst das Finanzministerium und danach den Landesrechnungshof in der in VV Nummer 15.2 zu § 44 LHO vorgeschriebenen Form zu beteiligen hat. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Stellungnahme der mit der Umsetzung des Förderverfahrens betrauten externen Stelle zur Einhaltung eines effizienten Abwicklungsverfahrens dem Finanzministerium zusätzlich vorzulegen. Eine Beteiligung des Begleitausschusses darf erst nach Zustimmung des Finanzministeriums erfolgen. Das Erfordernis der vorherigen Zustimmung gilt auch für die Fälle, in denen Fördergrundsätze dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Soweit in Förderrichtlinien Höchstsätze festgelegt worden sind, dürfen diese nicht als Regelfördersätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

Mit Schreiben des Finanzministeriums vom 26. März 2015 (Az.: IV-H 1005-04405-2013/007-005) wird den Ressorts die Möglichkeit gegeben, dort von den Verfahrensvorschriften zu § 44 LHO abzuweichen, wo die bei der Bewilligung von Mitteln aus den EU-Fonds einschlägigen Regularien der EU bereits Regelungen für das Förderverfahren treffen. Damit soll vermieden werden, dass Bewilligungsbehörden und gegebenenfalls auch die Zuwendungsempfänger mit unterschiedlichen Anforderungen aus EU-Vorschriften und den Verwaltungsvorschriften des Landes konfrontiert werden und Doppelarbeit entsteht. In diesem Zusammenhang wird vornehmlich darauf hingewiesen, die von der EU zugelassenen und ausdrücklich erwünschten Vereinfachungen des Zuwendungsverfahrens zu nutzen.

Beispielsweise sei hier die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen genannt, die die Nachweisführung hinsichtlich der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Zuwendungsempfänger ganz erheblich vereinfachen werden, oder auch der Verzicht auf einen nochmaligen zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung, wenn die Auszahlung der Zuwendung auf Erstattungsbasis erfolgt und die Voraussetzungen aus der jeweiligen Richtlinie bzw. den Fördergrundsätzen dafür vorliegen. Zudem kann auf einen nochmaligen Gesamtverwendungsnachweis verzichtet werden, wenn ein Nachweis mit bezahlten Rechnungen sowie einschlägigen Zahlungsnachweisen bei Auszahlungen nach VV Nr. 7.3 zu § 44 LHO erbracht worden ist. Auch die Prüfung der Belege nach VV Nr. 11 zu § 44 LHO kann vorverlegt werden, soweit die Auszahlung von Zuwendungen nach dem Erstattungsprinzip erfolgt ist und die Anforderungen an das Auszahlungsverfahren bei Erstattung bzw. die Zwischenverwendungsnachweise bei Auszahlung nach VV Nr. 7.3 zu § 44 LHO die im Verwendungsnachweis geforderten Ansprüche erfüllen. Auf die sogenannte cursorische Prüfung der Nachweise nach VV Nr. 11 zu § 44 LHO kann nicht verzichtet werden.

Auch außerhalb der Förderung durch die EU-Fonds bieten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Möglichkeiten zur Vereinfachung des Zuwendungsverfahrens. So können beispielsweise Zuwendungen gemäß VV Nr. 2.2.3 zu § 44 LHO in geeigneten Fällen als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalen vergeben werden. Beispielgebend sei auch das Verfahren zur Durchführung der Prüfung des Verwendungsnachweises nach VV Nr. 11 zu § 44 LHO genannt. Danach sollen die Verwendungsnachweise in zwei Stufen geprüft werden. Zunächst sind sämtliche Verwendungsnachweise einer cursorischen Prüfung zu unterziehen. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu prüfen:

- Sind alle erforderlichen Formulare ausgefüllt bzw. beigefügt und – sofern erforderlich – unterschrieben?
- Sind alle beizufügenden Nachweise vorhanden?
- Ist der Durchführungszeitraum eingehalten (ungenehmigter vorzeitiger Maßnahmebeginn, Überschreitung des Durchführungszeitraums)?
- Prüfung des Sachberichts auf Plausibilität hinsichtlich der Durchführung der bewilligten Maßnahmen und hinsichtlich der Erreichung des Zuwendungszwecks gemäß Zuwendungsbescheid.

Im Rahmen der vertieften Prüfung nach VV Nr. 11.1 Satz 2 zu § 44 LHO soll aus den eingegangenen Nachweisen nach einer nach Anhörung des Landesrechnungshofes zu treffenden Regelung eine stichprobenweise Auswahl von zu prüfenden Nachweisen vorgenommen werden.

Im Übrigen wird auf VV Nr. 14 zu § 44 LHO (Fälle von geringer finanzieller Bedeutung) und den mit Schreiben des Finanzministeriums vom 13. Juni 2012 (Az.: IV-H 1005-04408-2009/006-016) bekannt gegebenen Beschluss des Landtages hingewiesen.

Bezüglich der Übertragung von Förderaufgaben auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Dienstleister wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 19. August 2013 (Az.: IV-H 6617-00501-2012/012-004) und vom 7. Oktober 2013 (Az.: IV-H 6617-00501-2012/012-006) verwiesen.

3.9.1 Kunst am Bau

Es wird auf die Unterrichtung der Landesregierung „Kunst am Bau“ als Ausdrucksmerkmal der Baukultur in Mecklenburg-Vorpommern stärken“ (LT Drucksachenummer 6/4025) hingewiesen. Darin hat die Landesregierung ihre Absicht erklärt, im Ergebnis ihrer Prüfung in Einzelfällen, in denen wegen der Lage und der Bedeutung des Vorhabens ein dringendes öffentliches Interesse an der Umsetzung von „Kunst am Bau“ als Mittel zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raumes besteht, eine Auflage im Zuwendungsbescheid zu erteilen. Dies soll dann der Fall sein, wenn die mit der Auflage verbundene Belastung in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Zuwendung und der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers steht und die Auflage nicht im Widerspruch zu etwaig zu berücksichtigenden Vorgaben des Bundes oder der EU steht. Dies gilt entsprechend für die Kommunen des Landes, soweit sie Zuwendungsempfänger sind.

3.9.2 ISAP

Im Hinblick auf die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abwicklung von Förderprogrammen weist das Finanzministerium auf das landeseigene Informationssystem für die Arbeitsmarktpolitik (ISAP) hin. Hierbei handelt es sich um ein EDV-System, das eine einheitliche Arbeits- und Informationsbasis für die haushalts- und förderrechtliche Abwicklung der Arbeitsmarktprogramme des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährleistet.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass ISAP von weiteren Landesbehörden verwendet werden kann. Das Finanzministerium bittet daher vorrangig diejenigen Dienststellen des Landes, die bisher keine spezielle Fördersoftware einsetzen, zu prüfen, ob für die Abwicklung der eigenen Förderprogramme das Verfahren ISAP Anwendung finden kann. Hinsichtlich der Fragen zur Anwendbarkeit dieses Verfahrens im Zuständigkeitsbereich können sich betroffene Dienststellen an die

ESF-Fondsverwaltung/-steuerung
im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit,
Tel. 5346

wenden.

3.9.3 Sperre nach § 6 Absatz 4 Haushaltsgesetz 2016/2017

Für die Leistung von Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist, und von Zuwendungen als institutionelle Förderung besteht eine Ermächtigung nur auf der Grundlage des der Veranschlagung im Landeshaushalt zugrunde gelegten und vom Finanzministerium bestätigten Haushalts- oder Wirtschaftsplans des Zuwendungsempfängers. Fehlt der Haushalts- oder Wirtschaftsplan, sind Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuweisungen bzw. Zuwendungen im

Bereich der institutionellen Förderung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 gesperrt. Zur Aufhebung der Sperre wird auf die Regelungen in § 6 Absatz 4 Satz 3 und 4 Haushaltsgesetz 2016/2017 hingewiesen.

3.9.4 Widerrufsvorbehalt

Gemäß VV Nummer 5.5 zu § 44 LHO ist bei Zuwendungen „in geeigneten Fällen der Zuwendungsbescheid mit dem Vorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann (insoweit Widerruf nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG M-V oder § 47 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nummer 3 SGB X). Ein Vorbehalt kommt insbesondere in Betracht bei längerfristigen Projekten und bei Einrichtungen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln institutionell gefördert werden. Das Finanzministerium kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen“.

Vor diesem Hintergrund ist in allen Zuwendungsbescheiden vorzusehen, dass die Gewährung der Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel steht. Gleichzeitig ist folgender Hinweis auszubringen:

„Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheids Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.“

Mit diesem einschränkenden Hinweis soll im Hinblick auf begonnene Projekte und eingegangene Rechtsverpflichtungen klargestellt werden, dass der Zuwendungsempfänger nach Beginn der geförderten Maßnahme in der Verwirklichung des Zuwendungszwecks durch den Vorbehalt nicht behindert bzw. eingeschränkt wird.

Zusätzlich ist in die Zuwendungsbescheide bei institutionellen oder sich wiederholenden Projektförderungen der Hinweis aufzunehmen, dass aus den gewährten Zuwendungen nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden kann. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsempfänger insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal oder für Mietobjekte) zu berücksichtigen. Ich bitte, folgende Formulierung zu verwenden:

"Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen."

3.9.5 Förderfibel

Die Förderfibel im Dienstleistungsportal des Landes ist für Antragsteller von Zuwendungen eine wichtige Informationsquelle. Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass aktualisierte und neue Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen nach ihrer Veröffentlichung zeitnah im Dienstleistungsportal einzustellen sind. In diesem Zusammenhang wird darum gebeten, die bereits vorhandenen Eintragungen regelmäßig auf Aktualität und Vollständigkeit zu überprüfen. Bis zum Ende des Jahres 2016 soll die Förderfibel auf das neue Content Management System (CMS) umgestellt werden. Nach der Umstellung sind die Verlinkungen von den Ressorts zu prüfen.

3.10 Begleichung von Schäden bei Verkehrsunfällen, Regelungen bei Unfällen

3.10.1 Dienstkraftfahrzeuge des Landes

Grundlage für die Begleichung der Kosten zur Schadensbeseitigung, die bei Verkehrsunfällen mit Landesfahrzeugen anfallen, ist die jeweils geltende Fassung der „Richtlinie über die Beschaffung, Betrieb und Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern - Kfz-RL M-V“. Dort ist u. a. geregelt, dass

- Fremdschadensersatzansprüche von Dritten und gegen Dritte vom Finanzministerium reguliert werden (Kapitel 1111, MG 01),
- die Kosten für die Beseitigung von Eigenschäden die Fahrzeuge verwaltende Dienststelle trägt (Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“).

Vorstehende Regelungen finden auch auf geleaste Fahrzeuge Anwendung. Totalschäden an geleasteten Fahrzeugen sind ebenfalls aus dem Titel 514.01 „Haltung von Dienstfahrzeugen“ zu regulieren.

3.10.2 Dienstlich anerkannte und nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

Grundlage für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen sind neben den reisekostenrechtlichen Bestimmungen die hierzu ergangenen „Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen (VVK)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die Ressorts sind für die Bearbeitung von Sachschäden an anerkannten und nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugen und Personenschäden der Landesbediensteten im Zusammenhang mit der dienstlichen Nutzung von anerkannten und nicht anerkannten Kraftfahrzeugen zuständig.

Eventuell zu erstattende Kosten (z. B. Reparaturkosten) sind aus den Mitteln für die „Haltung von privateigenen und zum Dienst zugelassenen Fahrzeugen“ (Titel 514.03) oder - falls dieser Titel nicht vorhanden ist - zulasten des Titels „Haltung von Dienstfahrzeugen“ (Titel 514.01) zu begleichen.

3.10.3 Regelungen bei Unfällen

Für die Bearbeitung von Dienstunfällen (Beamtinnen und Beamte/Richterinnen und Richter) sind die jeweiligen obersten Landesbehörden zuständig. Arbeits- oder Wegeunfälle (Tarifbeschäftigte/Auszubildende) werden über die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern (Tel.: 0385/5181-0) abgewickelt.

Zugleich werden Ansprüche aus übergegangenem Recht, d. h. Dienst-, Wege- und Privatunfälle aller Landesbediensteten, die von Dritten verschuldet sein könnten, vom **Finanzministerium, IV 450a**, bearbeitet (vgl. Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums vom 1. Februar 2006, AmtsBl. M-V S. 244).

3.11 Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen

Bei der Vergabe von Forschungs-, Planungs- und Untersuchungsaufträgen, deren Erledigung statistische Erhebungen oder die Auswertung von Angaben aus Statistiken erfordert, ist § 19 Absatz 1 Landesstatistikgesetz zu beachten.

3.12 Erwerb und Veräußerung

3.12.1 Bewegliche Sachen

Hinsichtlich des Verkaufs von auszusondernden Kraftfahrzeugen wird auf die Erlasse des Finanzministeriums vom 6. Juni 1997 und 7. Oktober 2003 über die Veräußerung beweglicher Güter über die VEBEG GmbH hingewiesen.

In Anwendung der VV Satz 2 zu § 63a LHO (Weiternutzung von Gegenständen durch andere Behörden) können zu veräußernde bewegliche Sachen anderen Behörden auch über den e-shop des LAiV M-V zur Weiternutzung angeboten werden. Nähere Informationen sind einzusehen unter:
<http://eshop.cn.mv-regierung.de>.

3.12.2 IT-Beschaffungen

Ersatz- und Neubeschaffungen von Hard- und Software die im IT-Strukturrahmen (als Bestandteil der künftigen IT-Richtlinie) als Landesstandards festgelegt sind, sind unter Bezugnahme auf den gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Datenverarbeitungszentrumsgesetz zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport, und der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag über die DVZ M-V GmbH zu beziehen. Ausnahmen sind nur in Fällen einer Havarie, d. h. eines unerwarteten, plötzlichen Hardwareausfalls zulässig, soweit die von der DVZ M-V GmbH benannte Lieferzeit nicht ohne Schaden für die Landesverwaltung abgewartet werden kann oder wenn die Beschaffung durch die DVZ M-V GmbH mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Anträge für eine Ausnahme von der Inanspruchnahme der DVZ M-V GmbH sind dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Referat für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten, schriftlich und mit einer substantiierten Begründung versehen vorzulegen. Das Referat für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten teilt dem Finanzministerium seine Entscheidung mit.

Grundsätzlich ist standardisierte Hard- und Software aus dem Warenkorb der DVZ M-V GmbH zu beschaffen.

Hinsichtlich der Planung und des Einsatzes von IT sind die getroffenen Regelungen und Beschlüsse zu beachten. Diese sind in LOTSE in der Rubrik „Zentrales IT-Management“ veröffentlicht.

Bei der Beschaffung von Informationstechnik ist grundsätzlich auf den Erwerb von erweiterten Gewährleistungen (Garantierweiterungen) zu verzichten. Soweit solche Leistungen erworben werden sollen, ist die Notwendigkeit mit einer vor dem Kauf in eigener Zuständigkeit durchgeführten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu belegen.

Es wird empfohlen, bei der Beschaffung von Informationstechnik und Softwarelizenzen die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (EVB-IT) bzw. die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) anzuwenden.

Der Landesrechnungshof hat wiederholt festgestellt, dass bei den Kalkulationsgrundlagen für die Angebote die Vorgaben aus der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen nicht beachtet worden sind. Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Datenverarbeitungszentrums Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Preisbildung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953. Erfolgt die Kalkulation der Leistungen der DVZ M-V GmbH als Selbstkostenpreise im Sinne dieser Verordnung, so ist gemäß § 5 Absatz 3 der Verordnung mit dem Angebot eine Selbstkostenpreisberechnung vorzulegen, soweit es die Verhältnisse des Auftrags ermöglichen. Zur Ermittlung der Selbstkostenpreise sind die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten anzuwenden, vgl. § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

Zu allen Angeboten der DVZ M-V GmbH ist die entsprechende Kalkulation gemäß den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten mit abzufordern. Fälle, in denen eine solche Kalkulation nicht vorliegt oder nicht vorgelegt werden kann, sind im Vergabevermerk entsprechend zu dokumentieren und die verhindernden Sachverhalte zu begründen.

In der Bewirtschaftung notwendig werdende E-Government Basisdienste, Erweiterungen der Bandbreiten oder Neuanschlüsse im Verwaltungsnetz CN-LAVINE werden vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung nur dann bei der DVZ M-V GmbH beauftragt, wenn die laufenden Mehraufwendungen durch das anmeldende Ressort gedeckt werden. Für die Bereitstellung der Mittel zugunsten des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung ist beim Finanzministerium durch das anmeldende Ressort ein Antrag auf Mittelumsetzung gegen Deckung im eigenen Einzelplan zu stellen.

3.12.3 Grundstücke

Die von den Ressorts gemäß VV Nummer 9.3 zu § 64 LHO (**Rückführungen vorfinanzierter Beträge** für den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) zu leistenden Zuführungen an die Rücklage Grundstock sind auf das Konto des BBL M-V unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

- IBAN: DE93130000000013001503
- BIC: MARKDEF1130
- Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock

Zuführungen gemäß VV Nummer 9.1 zu § 64 LHO (**Veräußerungseinnahmen**) sind an das Finanzministerium (Titel 1216 131.01) auf das folgende Konto der Landeszentralkasse unter der Angabe des Kassenzeichens 4011120000024 zu überweisen:

- IBAN: DE26130000000014001518
- BIC: MARKDEF1130
- Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock

Um Anzeige des erwarteten Zahlungseingangs an das Finanzministerium, unter Tel. 0385/588-4145 wird gebeten.

Das Finanzministerium führt die Beträge dem Grundstock zu.

3.12.4 Mittelbare Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (§ 65a LHO)

Das Eingehen von mittelbaren Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie sonstige Geschäfte nach § 65a LHO bedürfen nicht generell der Einwilligung des Landtages, da es sich bei mittelbaren Beteiligungen nicht um Landesvermögen, sondern um Gesellschaftsvermögen handelt. Die Einwilligung des Finanzministeriums ist aber in jedem Fall erforderlich. Insoweit wird auf die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums „Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 13. Januar 2013 (Az.: IV 130-1 – VV 9100-00000-2009/001, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630-219) hingewiesen.

3.13 Meldung der voraussichtlichen Betriebsmittelbedarfe ab 10 000 000 Euro

Gemäß VV zu § 43 LHO wird mit der nachstehend ausgeführten Bestimmung folgendes Verfahren angeordnet:

Ein- und Auszahlungen, die regelmäßig in gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt geleistet werden, sind in Form einer Jahresmeldung auf dem Vordruck „Übersicht über Einzelzahlungen“ zu melden.

Der Vordruck kann in elektronischer Form auf Anforderung per E-Mail an die Adresse gudrun.duewel@fm.mv-regierung.de zur Verfügung gestellt werden.

3.14 Auswirkung organisatorischer Veränderungen innerhalb der Landesverwaltung

- a) Bei der Neubestellung von Beauftragten für den Haushalt wird gebeten, VV Nummer 1.3 zu § 9 LHO zu beachten. Grundsätzlich sind die Landeszentralkasse, die Haushaltsabteilung des Finanzministeriums und der Landesrechnungshof zu informieren.
- b) Regelungen zu den Auswirkungen organisatorischer Veränderungen auf Buchungsstellen, Dienststellen und Zugriffsrechte enthält die Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung.

3.15 Behandlung von Vergütungen für Nebentätigkeiten der Kabinettsmitglieder

Nach § 3 Absatz 3 Landesministergesetz stehen Vergütungen für Nebentätigkeiten des Ministerpräsidenten und der Minister, die mit dem Amtsverhältnis zusammenhängen (z. B. Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, Honorare für Vorträge und schriftstellerische Tätigkeiten), dem Land zu und sind für Zwecke des Denkmalschutzes zu verwenden. Das Finanzministerium bittet, Einzahlungen hierfür zu leisten an die

Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern
 IBAN: DE26130000000014001518
 BIC: MARKDEF1130
 Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank Filiale Rostock
 Kassenzeichen: 700 197 000 2937 (im Feld Zahlungsgrund).

Die eingezahlten Beträge werden mithilfe des Kassenzeichens aufgrund einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erteilten allgemeinen Annahmearbeitung automatisch dem zentral im Einzelplan 07 eingerichteten Titel 0718 342.01 „Zweckgebundene Beiträge Dritter für den Denkmalschutz“ zugeführt.

3.16 Anwendung der VV zu § 61 LHO

Bei internen Erstattungen zwischen verschiedenen Dienststellen ist zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands gemäß VV Nummer 4 zu § 61 LHO zu verfahren; die zu verrechnenden Beträge sind nur einmal im Jahr abzufordern. Dies gilt auch für anteilige Telefon- und Bewirtschaftungskosten usw. Um jedoch temporäre Haushaltsüberschreitungen auszuschließen, können in den Fällen, in denen die Erstattungen anderer Dienststellen von den Ausgaben abgesetzt werden dürfen (z. B. Titel 0401 511.07), auch Abschlüsse vereinbart werden.

Abweichend von VV Nummer 4 Satz 1 zu § 61 LHO sind für die Abgabe topographischer Karten durch das LAiV M-V Erstattungen nicht erst ab einem Jahresbetrag von 2 500 Euro, sondern bereits ab 500 Euro zu leisten. Bei der Abgabe der im LAiV M-V verfügbaren digitalen geotopographischen Informationen innerhalb der Landesverwaltung werden keine Entgelte erhoben. § 61 Absatz 3 Satz 1 LHO bleibt unberührt.

Abweichend von VV Nummer 4 Satz 1 zu § 61 LHO sind für die Abgabe von statistischen Veröffentlichungen Erstattungen nach dem Veröffentlichungsverzeichnis zu leisten; der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt. Alle im Veröffentlichungsverzeichnis des Statistischen Amtes aufgeführten Veröffentlichungen stehen den Landesdienststellen im Intranet kostenfrei als Datei zur Verfügung.

Der Schwellenbetrag von 2 500 Euro entfällt ebenso für Druck- und Vervielfältigungsleistungen der zentralen Druckerei des LAiV M-V, welche im Rahmen freier Kapazitäten für Dienststellen und Behörden der Landesverwaltung erbracht werden, die nicht an der pauschalierten Kostenumlage für die Druckerei beteiligt sind.

3.17 Ausschreibungen durch die Zentrale Vergabestelle im LAiV M-V

Die Bedarfsstellen haben Beschaffungsaufträge der Zentralen Vergabestelle vollständig und so rechtzeitig vorzulegen, dass eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Beschaffung möglich ist. Hierzu sind dem Beschaffungsauftrag eine eindeutige und erschöpfende Beschreibung der Leistung sowie eine Aufstellung der auftragsbezogenen Kriterien für die Eignung der Bieter und die Wertung der Angebote beizufügen.

Mit Blick auf den erforderlichen Abstimmungsbedarf und die vergaberechtlich vorgegebenen Fristen wird die Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens in der Regel fünf Monate in Anspruch nehmen. Bei Freihändigen Vergaben (bis 100 000 Euro netto) ist eine regelmäßige Verfahrensdauer von drei Monaten zu berücksichtigen.

4. Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen

4.1 Personalausgabenbudgetierung und Umsetzung Personalkonzept 2010

Ergänzend zum Stellenplan sind die Personalausgabenansätze als Ausgabenobergrenze verbindlich (einzelplanbezogene Personalausgabenbudgetierung). Die Ressorts sind für die Einhaltung der Personalausgabenansätze verantwortlich. Mehrausgaben bedürfen der Deckung im jeweiligen Einzelplan. Im Falle der Umsetzung von Stellen sind grundsätzlich auch die entsprechenden Personalausgaben umzusetzen. Darüber hinaus ist ggf. zwischen den beteiligten

Ressorts auch die Übertragung von Einsparvorgaben aus dem Personalkonzept 2010 zu vereinbaren.

Nach Ziffer 8 der Koalitionsvereinbarung 2016 – 2021 „... halten es die Koalitionspartner für erforderlich, die Modernisierung und Straffung der Verwaltung voranzutreiben und die laufenden Ausgaben auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen. Dazu wird das Personalkonzept 2010 weiter umgesetzt, und zwar in allen Ministerien gleichermaßen. Die Geschäftsprozessoptimierung soll fortgeführt werden. Einzelne Ausgabebereiche sollen in Anlehnung an die Praxis im Bund einer vertieften Analyse unterzogen werden (sog. „Spending Reviews“), um Einsparpotenziale, insbesondere demografisch bedingte Minderbedarfe, zu identifizieren...“.

Die gemäß Personalkonzept 2010 zu erbringenden Einsparvorgaben sollen mit einer langfristig orientierten Personalbewirtschaftung realisiert werden, z. B. durch den Verzicht auf eine Nachbesetzung bzw. eine nur befristete Nachbesetzung freier werdender Stellen. Die Landesregierung ist sich bewusst, dass der fortschreitende Personalabbau an das für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehende Personal erhöhte Anforderungen stellt und dies durch eine gezielte Personalentwicklung begleitet werden muss. Insofern gelten die vom Kabinett beschlossenen Regelungen „Umsetzung Personalkonzept/Sommer 2005“ (Kabinettsvorlage Nummer 114/05) fort.

4.2 Asyl

Die Landesregierung hat am 19. Oktober 2015 umfangreiche organisatorische und inhaltliche Maßnahmen zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen in Mecklenburg-Vorpommern beschlossen (Kabinettsvorlage Nummer 116/15 (neu)). Zur vorübergehenden Abdeckung zusätzlicher Stellenbedarfe darf das Finanzministerium gemäß § 8 Absatz 22 Haushaltsgesetz 2016/2017 mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen. Diese Stellen sollen zentral in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ erfasst werden. Die Maßnahmegruppe erhält den Gruppenvermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die dafür erforderlichen Personalausgaben werden jedoch weiterhin auf den bereits vorhandenen Titeln gebucht und sollen grundsätzlich innerhalb des vorhandenen Personalausgabenbudgets finanziert werden. Bei Nichtauskömmlichkeit des Personalausgabenbudgets infolge dieser Stellen werden erforderliche zusätzliche Personalausgaben im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt, dies gilt auch für die mit dem Stellenplan 2016/2017 in diesem Zusammenhang bereits zusätzlich ausgebrachten Stellen im Bereich der Polizei und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

4.3 Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zugunsten der Titel der Gruppe 427

Im Haushaltsplan 2016/2017 werden Ausgaben der Gruppe 427 nur in begründeten Ausnahmefällen bereitgestellt.

Soweit aus veranschlagungstechnischen Gründen außerhalb der Schulen Ansätze bei der Gruppe 427 ausgebracht worden sind, ermächtigen diese Mittel nicht ohne Weiteres zur Beschäftigung von externem Personal.

Gegebenenfalls notwendiges Personal muss zunächst aus ggf. vorhandenem Überhangpersonal des Ressorts gewonnen werden. Gelingt dies nicht, ist im Finanzministerium das Referat Zentrales Personalmanagement (PeM) um Bereitstellung geeigneten Personals zu bitten. Wenn das PeM in angemessener Frist dazu nicht in der Lage ist, können externe Kräfte maximal bis zur Höhe des Ansatzes vom Ressort beschäftigt werden.

Für die darüber hinausgehende Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 zugunsten von Titeln der Gruppe 427 (mit oder ohne Ansatz) ist die Zustimmung der Haushaltsabteilung des Finanzministeriums erforderlich. Die Regelungen zur Beteiligung von PeM zur Personalbereitstellung gelten entsprechend. Bezüglich befristeter Beschäftigungsverhältnisse wird auf Ziffer 4.11 dieses Erlasses verwiesen.

4.4 Sonstige Bewirtschaftungsregelungen

4.4.1 Abordnungen

Gemäß den VV zu § 49 LHO sind abgeordnete Beamte auf der Planstelle der abgebenden Dienststelle zu führen (vgl. Nummer 1 zu § 50 LHO). Alternativ kann der Beamte auf einer entsprechenden besetzbaren Planstelle bei der aufnehmenden Dienststelle geführt werden; die Planstelle bei der abordnenden Dienststelle gilt dann für die Dauer der Abordnung als frei.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für andere Stellen als Planstellen.

4.4.2 Ermächtigungen für freigestellte Personalratsmitglieder und freigestellte Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 8 Absatz 13 Haushaltsgesetz 2016/2017 können insgesamt bis zu 17 Stellen für nach § 38 Personalvertretungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) freigestellte Personalratsmitglieder mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

- | | | |
|-----|--|--------------|
| - | Ministerium für Inneres und Sport | 4,0 Stellen, |
| - | Finanzministerium | 2,2 Stellen, |
| - | Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus | 1,0 Stelle, |
| - | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 2,5 Stellen, |
| - | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | 1,6 Stellen, |
| - | Justizministerium | 2,3 Stellen, |
| - | Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales | 1,0 Stelle, |
| - | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung | 1,4 Stellen |
| und | | |
| - | Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte (AG HPR) | 1,0 Stelle. |

Gemäß § 8 Absatz 13 Haushaltsgesetz 2016/2017 können insgesamt bis zu 12 Stellen für nach § 19 Absatz 4 Gleichstellungsreformgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GIG M-V) freigestellte Gleichstellungsbeauftragte mit einer weiteren Kraft wie folgt besetzt werden:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| - | Landtag | 0,25 Stellen, |
| - | Ministerium für Inneres und Sport | 3,20 Stellen, |
| - | Finanzministerium | 1,45 Stellen, |
| - | Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus | 0,25 Stellen, |
| - | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 2,65 Stellen, |
| - | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | 0,95 Stellen, |
| - | Justizministerium | 1,55 Stellen, |
| - | Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales | 0,45 Stellen, |
| - | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung | 0,75 Stellen |
| und | | |
| - | Vorsitz Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten | 0,50 Stellen. |

4.4.3 Praktikanten-Verträge

Es wird auf den Erlass des Finanzministeriums vom 10. Juni 2016 (Az.: IV-P 2034-1/97-005), geändert mit Datum vom 30. August 2016, verwiesen.

4.4.4 Flexibilisierung der Umsetzung des Personalkonzeptes 2010 sowie Weiterverwendung von dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten

a) Projekte zur Umsetzung der Personalkonzepte - „Einer Für Alle - Projekte“ („EFA“)

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 7 Haushaltsgesetz 2016/2017 dürfen bis zu zehn Stellen je Ressort für die Wahrnehmung von Projektaufgaben zur Umsetzung der Personalkonzepte für die Laufzeit des jeweiligen Projektes doppelt besetzt werden. Mit Zustimmung des Finanzministeriums kann die Zahl der Stellen in besonderen Fällen auf bis zu 20 je Ressort erhöht werden.

Um ein Projekt zur Umsetzung des Personalkonzeptes handelt es sich dann, wenn es

- eine Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung und dadurch
- eine dauerhafte Verringerung des Personalaufwandes

zum Ziel hat.

Inhalt der Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung kann beispielsweise

- die Optimierung von Geschäftsprozessen,
- ein Aufgaben-Neuzuschnitt,
- die Einführung von Informationstechnologie oder
- eine Bündelung übergreifender Dienste

sein.

Von dieser Regelung sind auch Projekte erfasst, bei denen der Aufwand nur in einem Ressort auftritt und der Nutzen allen oder zumindest mehreren Ressorts zugutekommt, sogenannte „Einer Für Alle-Projekte“ (EFA).

Die Ermächtigung gilt auch für bereits begonnene Projekte.

Die Ressorts müssen geeignete Projekte beim PeM zur Genehmigung beantragen. Die Projekte werden durch das PeM geprüft und als solche klassifiziert. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Angaben zu der geplanten Art und Weise der Neugestaltung der Aufgabenwahrnehmung,
- ein Projektzeitplan sowie
- detaillierte Angaben zum Einsparpotential.

Sofern EFA-Projekte nach der erfolgreichen Umsetzung zu dauerhaften Stellenmehrbedarfen bei dem EFA-durchführenden Ressort führen, ist darüber mit der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes zu entscheiden.

b) Wissenstransfer/Schlüsselpositionen

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 9 Haushaltsgesetz 2016/2017 dürfen im Bereich der Landesverwaltung ohne Schulen und Hochschulen für ein Viertel der Altersabgänge eine bis zu sechs Monate befristete Doppelbesetzungsmöglichkeit eingeräumt werden, um im Falle von Altersabgängen einen Wissenstransfer zu ermöglichen.

Um den Ressorts diesbezüglich größtmögliche Flexibilisierung einzuräumen, dürfen Stellen bis zur Hälfte des finanziellen Gegenwerts¹ von einem Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt/Eingruppierung der IST-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts („Schlüsselpositionen“) doppelt besetzt werden. Die Prioritätensetzung erfolgt durch das Ressort selbst, die Finanzierung aus dem Personalausgabenbudget.

Beispiel:

| Altersabgänge oberhalb A12/E12 in 2016 | Wert für Stellenvergleichsrechnung (PÄ) HH 2016/2017 in T€ | Gesamt- volumen in PÄ in T€ |
|--|--|--------------------------------|
| 2 x A12 | 73,2 | 146,40 |
| 1 x E12 | 73,2 | 73,20 |
| 1 x A14 | 85,8 | 85,80 |
| 1 x B2 | 113,7 | 113,70 |
| | Gesamt | 419,10 |
| jede vierte Stelle | davon ¼ | 104,78 |
| für 6 Monate | davon ½ | 52,39 |

Das errechnete Doppelbesetzungsvolumen in Höhe von 52,39 T€ kann flexibel eingesetzt werden:

| | |
|-------------------------|-----------------|
| 1) 1 x A12 für 6 Monate | 36,60 T€ |
| 1 x A14 für 2 Monate | <u>14,30 T€</u> |
| | 50,90 T€ |

oder

| | |
|-------------------------|----------|
| 2) 1 x A12 für 8 Monate | 48,80 T€ |
|-------------------------|----------|

Zu Beginn eines jeden Jahres teilen die Fachressorts dem Finanzministerium die Inanspruchnahme dieser Ermächtigung mit Stand Ende des abgelaufenen Jahres mit. Das Finanzministerium wiederum wird den Finanzausschuss des Landtages unterrichten.

c) Anderweitige Verwendung von dienstunfähigen, vollzugsdienstunfähigen und begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten zur Vermeidung einer vorzeitigen Zuruhesetzung

Bei dem Umgang mit (vollzugs-)dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten gilt der Grundsatz „Weiterverwendung vor Versorgung“.

Gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 Nummer 10 Haushaltsgesetz 2016/2017 dürfen abweichend von § 49 Absatz 3 LHO Planstellen für dienstunfähige,

¹ gerechnet in Werten für Stellenvergleichsrechnungen (PÄ) gemäß Anlage zum jeweiligen Haushaltsrunderlass

vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit mit Zustimmung des Finanzministeriums doppelt besetzt werden, wenn diese Personen

- auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten oder
- auf einer geringer- oder gleichwertigen Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

weiter verwendet werden, um eine Zurruesetzung zu vermeiden. Die nicht dem Statusamt entsprechende geringerwertige freie Planstelle bzw. die freie geringer- oder gleichwertige Arbeitnehmerstelle gilt dann für die Dauer der Doppelbesetzung als gesperrt („Verwendungsstelle“); vgl. auch Fallbeispiele im 1. Bewirtschaftungserlass 2016.

4.4.5 Verschiedenes

Bei der Bewirtschaftung von Planstellen und sonstigen Stellen sind die geltenden Bewirtschaftungsregelungen zu beachten. Insbesondere wird hier auf die neue Ermächtigung in § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2016/2017 zu Doppelbesetzungsmöglichkeiten bei Stellensollüberschreitungen durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen hingewiesen (siehe auch **Anlage 3** „Durchführungsbestimmungen zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 und § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz 2016/2017“).

Anträge auf Freigabe von qualifiziert gesperrten Stellen werden vom Finanzministerium beim Finanzausschuss des Landtages eingebracht und dort vom Fachressort vertreten. Zur Gestaltung der Vorlagen an den Finanzausschuss wird auf Ziffer 8 dieses Erlasses hingewiesen.

Planstellen mit kw-Vermerken sind grundsätzlich nur mit Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern zu besetzen. Sie dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen – z. B. bei nachweisbar hoheitlicher Tätigkeit – mit Beamtinnen oder Beamten besetzt werden.

Nach § 8 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 dürfen Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten, Planstellen mit anderen Kräften und andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften besetzt werden. Das Finanzministerium wurde nach Satz 2 dieser Vorschrift ermächtigt, dazu Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sind als **Anlage 3** beigefügt.

Bei Doppelbesetzungen von Stellen der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes M-V, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateralen Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes M-V in Brüssel entsandt werden, ist gemäß § 8 Absatz 7 Nummer 4 Haushaltsgesetz 2016/2017 die Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich. Das Finanzministerium wird auf Antrag der Ressorts Verstärkungsmittel in erforderlicher Höhe zur Verfügung stellen, um die Entsendung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu fördern.

Für Beschäftigte, die nach § 12 TV-L in die Entgeltgruppe 15 oder niedriger eingruppiert sind oder einzugruppiert wären, kann nicht von der Ermächtigung nach § 8 Absatz 9 Haushaltsgesetz 2016/2017 Gebrauch gemacht werden.

4.5 Buchung von Personalausgaben

4.5.1 Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten bei Drittmittelstellen

Bei Planstellen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 10 Absatz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 oder nach der entsprechenden Ermächtigung im vorangegangenen Haushaltsgesetz ausgebracht worden sind, kann 2016 zur Verwaltungsvereinfachung die Erstattung von Beihilfen und Versorgungslasten in pauschalierter Form vorgenommen werden. Dabei sind als Pauschbeträge für die Beihilfe 2.500 Euro pro Jahr und Bediensteten und für die Versorgungslasten 30 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge sowie der anteiligen Sonderzahlung in Rechnung zu stellen.

4.5.2 Erstattung von Versorgungszuschlägen bei Abordnungen zwischen Bund und Ländern

Zwischen Bund und Ländern ist vereinbart, bei Abordnungen zu einem anderen Dienstherrn, die nicht das Ziel der Versetzung verfolgen, einen Versorgungszuschlag zu erheben. Die Erhebung von Versorgungszuschlägen gilt für alle Abordnungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2010 angeordnet oder verlängert werden. Laut Beschlusslage des Arbeitskreises Versorgung beläuft sich der ab 1. Januar 2011 zu erhebende bzw. zu zahlende Versorgungszuschlag auf 30 Prozent der jeweiligen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen Sonderzahlung nach dem Recht des abordnenden Dienstherrn.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neukonzeption der Finanzierungsbeteiligung an künftigen Versorgungslasten bei Abordnungen“ vom 9. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1608-00000-2009/002), geändert mit Schreiben vom 29. Juni 2016 (Az.: P 1608-00000-2009/002-007), ausgeführt.

4.5.3 Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln

Der Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist auch das Versorgungslastenteilungsgesetz (VLTG), welches die sinngemäße Anwendung des Staatsvertrags auf landesinterne Dienstherrnwechsel regelt, in Kraft getreten. Danach wird der abgebende Dienstherr im Gegensatz zur früheren Regelung in § 107b Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) nicht mehr an den laufenden Versorgungslasten ab Eintritt des Versorgungsfalls beteiligt. Stattdessen wird zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanswartschaften in Form einer Einmalzahlung an den aufnehmenden Dienstherrn geleistet.

Näheres ist in dem Schreiben des Finanzministeriums „Neuregelung der Versorgungslastenteilung bei bund- und länderübergreifenden sowie landesinternen Dienstherrnwechseln“ vom 14. Dezember 2010 (Az.: IV-P 1617-2/08-004), geändert mit Schreiben vom 17. November 2016 (Az.: P 1617-2/08-008) ausgeführt.

4.6 Versorgungsfonds

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 ist die Einrichtung eines Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ beschlossen worden. Der Versorgungsfonds ist ein Kapital gedecktes Instrument, um die Versorgungsaufwendungen für den in § 3 Absatz 1 Versorgungsfondsgesetz (VersFondsG M-V) genannten Personenkreis vollständig und nachhaltig zu finanzieren. Die für die Höhe der regelmäßigen Zuführungen an das Sondervermögen

„Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ maßgebenden Prozentsätze der ruhegehaltsfähigen Dienst- oder Amtsbezüge bzw. Entgeltzahlungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 VersFondsG M-V sind gemäß der „Verordnung zur Bestimmung der Prozentsätze für regelmäßige Zuführungen an das Sondervermögen ‚Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘“ auf jeweils 20 Prozent festgesetzt worden.

Die jeweiligen Abführungen werden zentral aus den Titeln 981.99 der jeweils betroffenen Kapitel finanziert.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Haushaltsgesetz 2016/2017 besteht unbeschadet der Regelung nach Satz 3 eine einseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, zugunsten des Titels 981.99 in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V.

4.7 Buchung übertariflicher Leistungen, die im Zusammenhang mit dem ÜbertarifLeistG stehen

Nach § 51 LHO dürfen Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, nur dann geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt worden sind. Die Personalausgabebetitel in den jeweiligen Kapiteln sehen derartige Ausgaben nicht vor. Nach den Erläuterungen bei Titel 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ dürfen dort veranschlagte Mittel u. a. auch für nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhende Personalausgaben eingesetzt und entsprechend dem bei diesem Titel ausgebrachten Haushaltsvermerk auf sachlich zuständige vorhandene oder neu einzurichtende Titel umgesetzt werden.

Zur Buchung von Personalausgaben im Zusammenhang mit dem Personalabbau (Abfindung oder Vorruhestand) sind deshalb entsprechende Titel im Kapitel 1111 „Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben“ zentral eingerichtet.

Die Richtlinien zur Gewährung übertariflicher Leistungen (Abfindungsrichtlinie, Rückkehrgarantie-Richtlinie, Vorruhestandsrichtlinie) sind am 31. Dezember 2010 außer Kraft getreten. Insofern ist die Ermächtigung zum Abschluss neuer Auflösungsverträge entfallen. Gleichwohl wirken die Regelungen mittelfristig fort.

Die Ressorts werden gebeten, die Buchungen übertariflicher Leistungen im Zusammenhang mit dem Personalabbau ausschließlich bei diesen Titeln vorzunehmen.

4.8 Altersteilzeitarbeit für Landesbedienstete sowie Mitarbeiter von Landesbetrieben bzw. analog geführten Einrichtungen und institutionell geförderten Zuwendungsempfängern

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit ist ab dem 1. Januar 2010 entfallen (vgl. § 65 Landesbeamtengesetz; § 2 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit); gleichwohl wirken die entsprechenden Regelungen mittelfristig fort.

Die Inanspruchnahme der Stellen während der Altersteilzeit, die Buchung der Aufstockungs- und Erstattungsbeträge und die Berichtspflicht sind im Erlass des Finanzministeriums vom 25. August 2005 „Altersteilzeitarbeit für Angestellte und Arbeiter in der Landesverwaltung nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)“ (Az.: IV 190-P2000-3.4/97) sowie in den jeweils geltenden Durchführungshinweisen zur Anwendung der Altersteilzeitregelungen in § 65 Landesbeamtengesetz (ehemals § 80a Landesbeamtengesetz) geregelt.

Sowohl der Erlass als auch die Durchführungshinweise sind auf Landesbetriebe bzw. analog geführte Einrichtungen sowie institutionell geförderte Zuwendungsempfänger entsprechend anzuwenden.

4.9 Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V für Beamtinnen und Beamte bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Mit Erlass des Finanzministeriums vom 6. November 2013 (Az.: IV-H 1014-00000-2013/005-001) sind ab dem Haushaltsjahr 2014 die haushaltstechnischen Regelungen für die Bewirtschaftung von Stellen und Personalausgabetiteln bei Arbeitszeitkonten gemäß Arbeitszeitverordnung M-V (AZVO) neu gefasst worden.

Für die Buchung der Personalausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitszeitkonten gemäß AZVO sind neben den stellenbezogenen Personalausgabetiteln (z. B. Titel 422.01 „Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten“ oder Titel 428.01 „Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) folgende Festtitel – im Regelfall im Kapitel 01 eines Einzelplans – ausgebracht:

422.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Beamtinnen und Beamten“
oder

428.56 „Ausgleichsbeträge für Arbeitszeitkonten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“.

In Absprache mit dem Finanzministerium können diese Titel für gesonderte Bereiche der Landesverwaltung auch in anderen Kapiteln eingerichtet werden.

Die obersten Landesbehörden sind für die Einrichtung und Überwachung der persönlichen Arbeitszeitkonten sowie für die Bewirtschaftung der Stellen und Personalausgaben verantwortlich. Die personalführenden Dienststellen teilen dem Landesbesoldungsamt Mecklenburg-Vorpommern (LBesA M-V) über entsprechende Formulare die notwendigen Angaben zum vereinbarten Modell gemäß AZVO mit. Die Buchung der Personalausgaben wird im LBesA M-V maschinell erzeugt.

4.10 Unterrichtung des Finanzausschusses

4.10.1 Kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Stellen

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 können unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO innerhalb eines Einzelplans Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Das Finanzministerium ist zu unterrichten.

Die Fachressorts werden gebeten, die Unterrichtung an das Finanzministerium gemäß dem als **Anlage 4** beigefügten Muster

zum 29. Januar 2018

vorzunehmen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Die Unterrichtung des Finanzausschusses des Landtages wird durch das Finanzministerium veranlasst.

Von der Meldung ausgenommen ist die kapitelübergreifende Inanspruchnahme von Planstellen und Stellen für Lehrkräfte oder für in Ausbildung befindliche Lehrer (Kapitel 0751 bis 0756, vgl. § 8 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2016/2017) sowie die in den Kapiteln 0754 und 0756 mit entsprechendem Vermerk versehenen Stellen.

4.10.2 Inanspruchnahme von Poolstellen

Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 LHO können gemäß § 8 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2016/2017 für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Innenministeriums bzw. für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist.

Zur Unterrichtung des Finanzausschusses werden die Ressorts gebeten, bei Inanspruchnahme dieser Ermächtigung das Finanzministerium in Kenntnis zu setzen.

4.11 Befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG

Befristete Beschäftigungsverhältnisse mit Sachgrund sind vorwiegend nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 6, 8 TzBfG bzw. anderen Vorschriften (z. B. WissZeitVG) oder sachgrundlos nach § 14 Abs. 2 TzBfG bis zur Dauer von maximal zwei Jahren zu schließen.

Befristete Beschäftigungsverhältnisse, die auf dem Sachgrund gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG beruhen sollen, dürfen aufgrund der aktuellen Rechtsprechung bis auf Weiteres nicht geschlossen werden, es sei denn, dass die Haushaltsmittel im Haushaltsplan durch den Gesetzgeber mit einer konkreten Sachregelung auf der Grundlage einer im Einzelfall nachvollziehbaren Zwecksetzung ausgebracht sind. Die Zweckbestimmung muss erkennen lassen, für welche Aufgaben die Haushaltsmittel bereitgestellt werden und dass diese Aufgaben nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur vorübergehend anfallen.

Sofern danach befristete Beschäftigungsverhältnisse nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 TzBfG möglich sind, ist durch die personalbewirtschaftenden Stellen sicherzustellen, dass

- a) der Beschäftigte tatsächlich und ausschließlich mit der Ausführung dieser befristet anfallenden Aufgaben betraut ist und
- b) die Vergütung an das befristet beschäftigte Personal tatsächlich aus den dafür gesondert und befristet bereit gestellten Mitteln gezahlt wird.

5. **Beteiligung/Zustimmung des Finanzministeriums im Rahmen der Haushaltsführung**

Es wird darauf hingewiesen, dass das Finanzministerium gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern (GOLR) in allen Fragen von finanzieller Bedeutung stets zu beteiligen ist.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen (z. B. Übernahme von Beamtinnen und Beamten, Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, Leistung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) an das Finanzministerium durch Formulierungen wie "Sollte bis zum ... eine Äußerung des Finanzministeriums nicht vorliegen, gehe ich von Zustimmung aus" die dazu erforderliche Einwilligung des Finanzministeriums nicht durch Fristablauf ersetzt wird. Im Interesse eines geregelten Verwaltungsablaufs ist einzelfallbezogen die schriftliche Bestätigung erforderlich. Dieses Verfahren schließt eine vorab übermittelte fernmündliche Zustimmung nicht aus. Diese ist jedoch im Nachhinein schriftlich zu bestätigen.

6. **Zahlungen an nationalen Feiertagen in Ländern der Europäischen Union**

Eilige Zahlungen sind auch an Feiertagen möglich, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind. Ist als Fälligkeitstermin einer dieser Feiertage vereinbart, könnten sich Rechtsunsicherheiten dahingehend ergeben, ob die Zahlung an einem solchen Feiertag oder nach § 193 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) am nächsten Werktag fällig wird. Zur Vermeidung derartiger Probleme bitte ich, Fälligkeiten von Zahlungen des Landes an Feiertagen, die nicht in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Feiertage sind, auszuschließen.

7. **Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie Einrichtungen nach § 15 Absatz 2 LHO**

Die Vorschriften dieses Bewirtschaftungserlasses finden auf Landesbetriebe, Sondervermögen und Zuwendungsempfänger nach § 26 LHO sowie auf Stellen, denen Haushaltsmittel zur Selbstbewirtschaftung entsprechend § 15 Absatz 2 LHO zugewiesen werden, sinngemäß Anwendung, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder vereinbart ist.

8. **Vorlagen an den Finanzausschuss**

Die Vorlagen an den Finanzausschuss sind von den Fachressorts in der Regel analog dem als **Anlage 5** beigefügten Muster für Vorlagen an den Finanzausschuss zu erstellen und mit dem im Finanzministerium zuständigen Spiegelreferat abzustimmen. Die Vorlagen selbst werden vom Finanzministerium grundsätzlich elektronisch per E-Mail beim Finanzausschuss eingebracht und dort vom Fachressort vertreten.

Finanzausschussvorlagen sind dem Finanzministerium so rechtzeitig vorzulegen, dass die Einbringung durch das Finanzministerium unter Berücksichtigung einer angemessenen Bearbeitungsfrist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin des Finanzausschusses sichergestellt wird.

9. Umsetzung Vermögensnachweis mit SAP

Entsprechend § 73 LHO M-V ist über das Vermögen und die Schulden ein Nachweis zu erbringen. Die vermögensverwaltenden Dienststellen haben hierzu auch den Nachweis über das Grundvermögen und das bewegliche Vermögen zu erbringen. Durch das Finanzministerium wird hierzu den Behörden als landesweit einheitliches Fachverfahren die Software SAP mit den Modulen FI und FI-AA zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung erfolgt jeweils in Abstimmung mit dem Finanzministerium. Zur Führung des Vermögensnachweises mit SAP bedarf es keiner Einführung der Landes-KLR M-V, dieser kann unabhängig hiervon mit SAP erfolgen.

Behörden haben in jedem Fall den Erlass zur „Inventarisierung des nachweispflichtigen Vermögens gem. VV 8.1.2 zu §§ 70 – 80 LHO“ des Finanzministeriums vom 24. August 2011 – IV-H 1005 70-80-2009/002-007 - zu beachten.

10. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Im Auftrag

gez. Jörn Witte

Anlagen

**Haushaltsgesetz 2016/2017
und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017**

Vom 17. Dezember 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-
Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017)**

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 7 929 870 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 7 883 227 500 Euro für das Haushaltsjahr 2017

festgestellt.

(2) Hinsichtlich der Verpflichtungsermächtigungen wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf

1. 1 007 489 000 Euro für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 876 163 000 Euro für das Haushaltsjahr 2017

festgestellt.

§ 2 Kreditermächtigungen

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.
- (2) Das Finanzministerium darf Kredite aufnehmen
 1. zur Tilgung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, deren Höhe sich aus Nummer 1.2 des Kreditfinanzierungsplans (Teil III des Gesamtplans) ergibt, und
 2. zur Marktpflege für Emissionen des Landes, soweit die Ausgaben für Ankäufe die Einnahmen aus Wiederverkäufen übersteigen.

Kredite können des Weiteren aufgenommen werden

1. zur vorzeitigen Tilgung von Schulden,
2. zur Tilgung von kurzfristigen Krediten,

wenn und soweit diese wegen ihrer Unvorhersehbarkeit im Kreditfinanzierungsplan nicht enthalten sind.

- (3) Das Finanzministerium darf Darlehen, die der Bund den Ländern zweckgebunden gewährt, mit dem auf Mecklenburg-Vorpommern entfallenden Anteil aufnehmen.
- (4) Im Rahmen der Finanzierung am Kreditmarkt können auch ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.
- (5) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.
- (6) Das Finanzministerium darf zur Verstärkung der Betriebsmittel Kassenverstärkungskredite bis zu 12 Prozent des nach § 1 Absatz 1 hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben für das laufende Haushaltsjahr festgestellten Betrags aufnehmen.
- (7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock) für die Erfüllung laufender Zahlungsverpflichtungen zinsfreie Kassenverstärkungskredite zu gewähren. Die Obergrenze der zinsfreien Kassenverstärkungskredite eines Geschäftsjahres für die jeweilige Universitätsmedizin wird auf den Umfang eines Zweimonatsbetrages der jeweils bestätigten regelmäßigen Einnahmen begrenzt. Die regelmäßigen Einnahmen ergeben sich aus den Erlösen für stationäre und ambulante Krankenhausleistungen und aus den Wahlleistungen und den Nutzungsentgelten der Ärzte. Das Finanzministerium kann eine höhere Obergrenze festsetzen. Das Nähere regelt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie den Universitätsmedizin Greifswald und Rostock. Der Finanzausschuss des Landtags ist zu unterrichten.
- (8) Mehreinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen sowie sonstige tatsächliche Haushaltsverbesserungen, die zu einem positiven Saldo zwischen den tatsächlich eingegangenen Einnahmen und den tatsächlich geleisteten Ausgaben führen würden, sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfes, zur Bildung von Rücklagen oder für Zuführungen an das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben in dem laufenden Haushaltsjahr benötigt

werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung oder Verhinderung eines Fehlbetrages können Rücklagen aufgelöst werden.

(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ oder beim Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.

§ 3

Betragsgrenze nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a und § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 2 Buchstabe a der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 1 500 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 3 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 1 500 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4

Haushaltswirtschaftliche Sperren

Das Finanzministerium darf Ausgaben sperren, wenn und soweit für den damit verbundenen Zweck unvorhergesehen von anderer Seite Zuwendungen bereitgestellt werden. Die dadurch frei gewordenen Beträge sind zur Minderung des Bedarfs an Kreditmarktmitteln zu verwenden. § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt. Die nach Satz 1 und nach § 41 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gesperrten Beträge sind in der Landeshaushaltsrechnung als Minderausgabe nachzuweisen.

§ 5

Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung

(1) Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Rahmen von Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung dürfen, auch ohne dass die Voraussetzungen von § 38 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vorliegen, bei Titeln der Gruppe 427 für die Dauer der von der Bundesagentur für Arbeit zugesagten Förderung Arbeitsverträge über das Haushaltsjahr hinaus abgeschlossen werden.

(2) Einnahmen aus Zuschüssen zu den Arbeitsentgelten für die berufliche Eingliederung behinderter Menschen dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel bei den jeweiligen Titeln 427.01 „Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ - einschließlich der entsprechenden Titel in Maßnahmegruppen - von der Ausgabe abgesetzt werden.

§ 6

Sonstige Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) Der Einzelplan 12 - Hochbaumaßnahmen des Landes - wird vom Finanzministerium bewirtschaftet.

(2) Zu Lasten der bei den Titeln 1211 749.20 „Kosten für Leistungen freiberuflich tätiger Architekten und Ingenieure bei der Erfüllung von Landesbauvorhaben“, 1216 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Landesbaumaßnahmen“ sowie 1212 741.01 „Zuweisungen an den BBL M-V für Baumaßnahmen an den Hochschulen einschließlich Universitätsmedizin“ veranschlagten Mittel dürfen Ausgaben für die Erstellung der nach § 54 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erforderlichen Unterlagen für Baumaßnahmen geleistet werden, wenn diese in dem dem Landtag gemäß § 31 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind. Ausnahmsweise kann das Finanzministerium abweichend davon im Einzelfall Ausgaben im Sinne des Satzes 1 auch für solche Baumaßnahmen zulassen, die nicht in dem dem Landtag zuletzt vorgelegten Finanzplan enthalten sind.

(3) Zu Lasten von Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse dürfen, soweit die Ausgaben nicht objektbezogen sind, auch Darlehen gewährt werden. Das Finanzministerium darf in diesen Fällen entsprechende Ausgabetitel für Darlehen einrichten.

(4) Ausgaben und Verpflichtungen für Zuweisungen an Unternehmen, an denen Mecklenburg-Vorpommern beteiligt ist und für Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht vom Finanzministerium gebilligt ist. Die Aufhebung der Sperre erfolgt nach Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans durch das Finanzministerium. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtags, wenn die Zuweisungen beziehungsweise Zuwendungen des Landes den Betrag von 250 000 Euro im Haushaltsjahr überschreiten. Abweichend davon wird das Finanzministerium ermächtigt, bereits vor der Billigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans die Sperre bis zur Höhe von 50 Prozent des jeweils vorgesehenen Haushaltsansatzes aufzuheben, soweit dies zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs des Zuwendungsempfängers erforderlich ist.

(5) Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung finanziell nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn der Zuwendungsempfänger seine Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet. Das Finanzministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

(6) Die Erläuterungen zu Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne von § 23 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen für Arbeitnehmer verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen.

(7) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Zusammenhang mit Arbeitszeitkonten oder Wertguthaben in den jeweiligen Kapiteln Titel für die Buchung von Ausgleichsbeträgen einzurichten sowie Absetzungen von den Ausgaben bei diesen Titeln zuzulassen.

(8) Abweichend von § 37 Absatz 7 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern sind im Einzelplan 12 Vorgriffe auf die nächstjährigen Bewilligungen auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zulässig, sofern der Betrag der im jeweiligen Titel ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung nicht überschritten wird. Der Landtag ist halbjährlich zu unterrichten.

(9) Die zusätzlichen Einnahmen im Zusammenhang mit der Erstattung von Beihilfe- und Versorgungsausgaben durch Dritte dienen der anteiligen Deckung von Ausgaben für Abführungen an den Versorgungsfonds, an die Versorgungsrücklage sowie für Beihilfe und Versorgung.

§ 7 Deckungsfähigkeit

(1) Über die Regelung des § 20 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern hinaus sind

1. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Hauptgruppe 4,
2. unbeschadet der Regelung nach Satz 3 einseitig deckungsfähig innerhalb des Einzelplans die Ausgaben der Gruppen 421, 422 sowie der sonstigen Titel, aus denen Ausgaben für Beamtinnen und Beamte geleistet werden, jeweils zugunsten der Titel 981.99 „Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds“ in Höhe der notwendigen Abführungen an den Versorgungsfonds M-V,
3. gegenseitig deckungsfähig innerhalb der Einzelpläne die Ausgaben der Gruppen 511 bis 547 mit Ausnahme der Gruppe 529; das Finanzministerium wird ermächtigt, neue Titel einzurichten, soweit ein gesonderter Nachweis erforderlich ist.

Nicht deckungsfähig sind alle Ausgabeermächtigungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen. Nicht deckungsfähig sind ferner alle innerhalb von Maßnahmegruppen (mit Ausnahme der Maßnahmegruppen 58 und 59) veranschlagten Ausgaben mit in Titeln außerhalb derselben Maßnahmegruppen veranschlagten Ausgaben. Die Sätze 1 und 3 finden nur insoweit Anwendung, als in speziellen Haushaltsvermerken keine anderen Regelungen getroffen worden sind.

(2) Im Einzelplan 12 sind gegenseitig deckungsfähig die Ausgaben der Obergruppen 71 bis 74 und der Gruppe 812.

§ 8

Besetzung von Stellen

(1) Abweichend von § 49 Absatz 3 und 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen innerhalb der einzelnen Kapitel besetzbare Stellen bei Bedarf wie folgt besetzt werden:

1. Stellen mit mehreren Teilzeitbeschäftigten,
2. eine Planstelle mit einer anderen Kraft,
3. andere Stellen als Planstellen mit nichtbeamteten Kräften.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu Satz 1 Nummer 1 bis 3 zu erlassen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können innerhalb eines Einzelplans und zwischen den Einzelplänen 05 und 12 Stellen kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Die Zahl der nach Satz 1 in Anspruch genommenen Stellen darf 5 Prozent der Gesamtstellenzahl des jeweiligen Einzelplans, maximal jedoch 50 Stellen, nicht übersteigen. Das Finanzministerium ist zu unterrichten. Das Finanzministerium darf Abweichungen von den Einschränkungen nach Satz 2 zulassen. Über den weiteren Verbleib dieser Stellen ist mit dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Der Finanzausschuss des Landtags ist jährlich zu unterrichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können für den allgemeinen Verwaltungsdienst für ein Amt der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport beziehungsweise für ein Amt der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt oder ein Amt der Laufbahngruppe 2 unterhalb des 2. Einstiegsamtes mit Zustimmung des Finanzministeriums Poolstellen für Nachwuchskräfte in einem anderen Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Beschäftigung eines auf einer Poolstelle geführten Bediensteten notwendig ist. Der Finanzausschuss des Landtages ist zu unterrichten.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können vom Finanzministerium im Benehmen mit dem beteiligten Fachministerium zugunsten des Titels 1108 461.01 „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ ressortbezogene Budgetüberhänge umgesetzt werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Planstellen und Stellen für Lehrkräfte innerhalb der Kapitel 0751 bis 0756 des Einzelplans 07 durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kapitelübergreifend in Anspruch genommen werden. Dies gilt entsprechend für Planstellen und Stellen der Lehramtsanwärter und –referendare in den Maßnahmegruppen 95.

(6) Unbeschadet der Bestimmungen des § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, zur Unterstützung des Stellenabbaus nach Vermittlung eines Beschäftigten durch das zentrale Personalmanagement

1. Personalausgaben und gegebenenfalls erforderliche Sachmittel einzelplanübergreifend umzusetzen,
2. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ für Projekte, die für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegt werden, einzelplanübergreifend umzusetzen,

3. Stellen aus der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ in ein anderes Kapitel desselben oder eines anderen Einzelplans umzusetzen, wenn dies den Wegfall einer Stelle zur Folge hat, die bis zu drei Stufen niedriger bewertet ist als die umgesetzte Stelle. Die umgesetzte Stelle wird mit einem ku-Vermerk mit dem Ziel der Umwandlung in die wegfallende Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers, spätestens jedoch zum 31. Dezember 2019, versehen, die wegfallende Stelle wird gesperrt und in Abgang gestellt,
4. auf Antrag der Ressorts Stellen für Arbeitnehmer in vergleichbare Planstellen umzuwandeln.
5. Die Regelung in Nummer 3 gilt sinngemäß auch für den disponiblen Überhang der Landesforstanstalt.

Die Stellenänderung ist im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(7) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Stellen

1. für die Dauer der Beschäftigungsverbote während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung, für die Dauer der Elternzeit oder für die Dauer des Sonderurlaubs aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen nach den beamtenrechtlichen beziehungsweise tarifrechtlichen Bestimmungen,
2. für Bedienstete, die Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst leisten oder die Wehrdienst als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a Absatz 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 2055), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. März 2015 (BGBl. I S. 250, 255) geändert worden ist, leisten und auf die die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anwendung finden, für die Dauer der Einberufung oder des Dienstes,
3. für Arbeitnehmer, die aufgrund einer Erkrankung oder der Gewährung einer Rente auf Zeit keine Entgeltzahlung erhalten, nach Ablauf von drei Monaten,
4. der Bediensteten der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die für mehr als sechs Monate an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union, des Bundes oder multilateraler Organisationen in europäischen Angelegenheiten oder an das Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel entsandt werden, mit Einwilligung des Finanzministeriums in insgesamt bis zu fünf Fällen,
5. für Lehrkräfte, die ohne Weiterzahlung der Dienstbezüge länger als sechs Monate beurlaubt werden,
6. für Bedienstete, die sich durch Inanspruchnahme von Arbeitszeitkonten oder von Wertguthaben in der Freizeit- oder Minderarbeitszeitphase befinden,
7. bis zu zehn Stellen je Ressort aus dem Bereich für Regelaufgaben, mit Zustimmung des Finanzministeriums in besonderen Fällen bis zu 20 Stellen, der zur Umsetzung der Personalkonzepte 2004 und 2010 mit Projektaufgaben betrauten Bediensteten für die Laufzeit des jeweiligen Projekts,
8. für Anwärter, Auszubildende und Referendare nach Ablauf der regulären Ausbildungszeit bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Abschlussprüfung,

9. außerhalb der Bereiche Schulen und Hochschulen für ein Viertel der nachzubesetzenden unbefristeten Altersabgänge eines Jahres ab Statusamt / Eingruppierung der Ist-Besoldungs- oder Entgeltgruppe A12/E12 aufwärts für bis zu sechs Monate,
10. für dienstunfähige, vollzugsdienstunfähige oder begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte im Einzelplan des personalführenden Ressorts in der gleichen oder höheren Wertigkeit des Statusamtes, wenn diese Personen
 - a) auf einem nicht dem Statusamt entsprechenden, geringerwertigen Dienstposten mit unbesetzter Stelle
oder
 - b) auf einer geringer- oder gleichwertigen unbesetzten Arbeitnehmerstelleweiter verwendet werden, um eine Zurruesetzung zu vermeiden, mit Zustimmung des Finanzministeriums

mit einer weiteren Kraft besetzt werden. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(8) Sofern bei der Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen im Umfang des Minimums des letzten Haushaltsjahres durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe überschritten wird, dürfen entsprechende Stellenanteile bis zum Freiwerden von gleichwertigen oder um bis zu zwei Besoldungsgruppen höherwertigen Stellenanteilen doppelt besetzt werden. Dies gilt bei teilzeitbedingten freien Anteilen für vergleichbare Arbeitnehmerstellen entsprechend. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(9) Auf einer Planstelle der Besoldungsordnung A, Besoldungsgruppe A16, der Besoldungsordnung B und der Besoldungsordnung W darf ein Arbeitnehmer mit einem Sonderdienstvertrag geführt werden, wenn dabei sichergestellt ist, dass das Entgelt ohne Arbeitgeberanteile an den Sozialabgaben den Rahmen der vergleichbaren Besoldungsgruppe nicht überschreitet. Entsprechendes gilt auch bei der Weiterbeschäftigung von Professoren auf einer Planstelle der Besoldungsordnung C nach Erreichen der Altersgrenze.

(10) Das Finanzministerium darf Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen für Beamte, Richter, beamtete Hilfskräfte und Arbeitnehmer, die länger als sechs Monate ohne Weiterzahlung oder mit Erstattung der Dienstbezüge versetzt, abgeordnet oder beurlaubt werden. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(11) Das Finanzministerium darf für Bedienstete aus dem Personalüberhang, die sich in einem für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren angelegten Projekt nachweislich bewährt haben, Leerstellen im Bereich für Regelaufgaben im entsprechenden Kapitel des Projekt betreibenden Ressorts mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die Leerstelle fällt weg, sobald innerhalb des Bereichs für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird. Die ausgebrachten Leerstellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(12) Kann ein Beschäftigungsverhältnis auf einer Stelle, die zu einem bestimmten Zeitpunkt als „künftig wegfallend“ bezeichnet ist, aus arbeits- oder beamtenrechtlichen Gründen nicht fristgemäß gelöst werden, darf das Finanzministerium für die weggefallene Stelle

1. eine Leerstelle im Bereich für Regelaufgaben mit dem kw-Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen mit der Folge, dass die Leerstelle wegfällt, sobald innerhalb des Bereichs

für Regelaufgaben desselben Einzelplans die nächste Stelle der entsprechenden Be-
soldungs- oder Entgeltgruppe frei wird oder

2. eine neue Stelle in der Maßnahmegruppe 96 „Disponibler Überhang“ ausbringen.

Die Ermächtigung gilt auch für den Fall, dass ein Arbeitnehmer von der übertariflichen Lei-
stung „Rückkehrgarantie“ Gebrauch macht, für den Fall der Rückkehr eines Beamten, der
wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, sowie für den Fall der Rückkehr
eines Arbeitnehmers, dessen Arbeitsverhältnis wegen Gewährung einer befristeten Er-
werbsminderungsrente ruhte. Die Stellenänderungen sind im nächsten Stellenplan auszu-
weisen.

(13) Abweichend von § 49 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern
dürfen für freigestellte Personalratsmitglieder insgesamt bis zu 17 Stellen sowie vorbehaltlich
der Zustimmung des Finanzministeriums für freigestellte Gleichstellungsbeauftragte insge-
samt bis zu 12 Stellen mit einer weiteren Kraft besetzt werden.

(14) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags zu-
sätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese zur Übernahme von Nachwuchs-
kräften vorübergehend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit
dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen;
die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgaben-
budget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren.

(15) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde für Schwerbehin-
derte, die zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht nur vorübergehend einer Hilfskraft bedürfen, an-
dere Stellen als Planstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Die so ausge-
brachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(16) Das Finanzministerium darf auf Antrag einer obersten Landesbehörde Stellen für Aus-
zubildende, Anwärter oder Referendare zur Sicherung des Personalerstattungsbedarfes
ausbringen. Die ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(17) § 49 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern gilt entspre-
chend für die Stellenübersichten für Beamte im Vorbereitungsdienst, Auszubildende, Prakti-
kanten und sonstige Nachwuchskräfte.

(18) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und
Kultur in dem notwendigen Umfang zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte aus-
bringen, wenn die Schülerzahlen über der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl lie-
gen. Bei sich ändernden Schülerzahlen nicht-deutscher Herkunftssprache können monatlich
Anpassungen der Stellen oder Planstellen für Lehrkräfte vorgenommen werden. Die ausge-
brachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen. Erforderliche zusätzliche Perso-
nalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt. Liegt die Schülerzahl
unter der der Planung zugrunde liegenden Schülerzahl, sind entsprechend Stellen und Per-
sonalausgaben zu sperren. Der Finanzausschuss des Landtags ist halbjährlich zu unterrich-
ten.

(19) Das Finanzministerium darf auf Antrag des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und
Kultur zusätzliche Stellen oder Planstellen für Lehramtsanwärter und -referendare und Ver-
tretungslehrer als Leerstelle ausbringen, soweit diese für die Personalgewinnung vorüberge-
hend erforderlich sind. Die nach Satz 1 ausgebrachten Stellen sind mit dem Vermerk „künftig
wegfallend“ zu versehen und im nächsten Stellenplan auszuweisen. Die Ausgaben für die

zusätzlichen Stellen sind aus dem Personalausgabenbudget des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu finanzieren.

(20) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur schrittweisen Umsetzung der Inklusionsstrategie des Landes bis zu 200 Planstellen oder Stellen für Lehrkräfte nutzen, darunter zehn Planstellen oder Stellen auch für die Schulaufsicht.

(21) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Stellenpläne und Stellenübersichten der veränderten Rechtslage anzupassen, wenn und soweit Rechtsvorschriften mit besoldungs- oder tarifrechtlichen Auswirkungen in dem laufenden Haushaltsjahr mit zwangsläufigen Auswirkungen auf die Stellenpläne und Stellenübersichten geändert werden. Der Finanzausschuss des Landtages wird nachträglich unterrichtet.

(22) Das Finanzministerium darf mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche Planstellen und Stellen ausbringen, soweit diese für die Bewältigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Asylverfahren zusätzlich vorübergehend erforderlich sind. Die Stellen nach Satz 1 sind in der Maßnahmegruppe 94 „Mehrbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung von Asylverfahren“ auszubringen und im nächsten Stellenplan auszuweisen; die Maßnahmegruppe erhält den Gruppen-Vermerk „kw: mit Wegfall des Mehrbedarfs“. Die Ausgaben für die zusätzlichen Stellen sind grundsätzlich aus dem Personalausgabenbudget des betreffenden Einzelplans zu finanzieren. Erforderliche zusätzliche Personalausgaben werden im Rahmen des Gesamthaushalts bereitgestellt.

§ 9

Personalausgaben

(1) Abweichend von § 51 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags in die Leistung von Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, einzuwilligen. Die Ausgaben sind in den jeweils sachlich zuständigen Kapiteln zu buchen und insgesamt im Rahmen der veranschlagten Personalausgaben zu finanzieren.

(2) Zur Gewährung wettbewerbsfähiger Leistungszulagen an den Hochschulen des Landes kann

1. der nach § 34 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebliche und bei Fortschreibung gemäß § 11 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (GVOBl. M-V S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2015 (GVOBl. M-V S. 98) geändert worden ist, bekannt gegebene Besoldungsdurchschnitt gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Besoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376) jährlich im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um durchschnittlich 2 Prozent, insgesamt höchstens um bis zu 10 Prozent überschritten werden

oder

2. der Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach näherer Bestimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium um Einsparungen aus der vorübergehenden Nichtbesetzung von besetzbaren Professo-
renstellen erhöht werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können bei Abordnungen die Einnahmen aus Erstattungen von den sachlich richtigen Ausgabetiteln für Personalausgaben abgesetzt werden. Abweichend von § 50 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern können Stelleninhaber der Besoldungsgruppe A13E aus Kapitel 0401 „Ministerium“ an Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ohne Erstattung der Personalausgaben abgeordnet werden.

§ 10

Drittfinanzierte Stellen

(1) Das Finanzministerium darf auf Antrag der obersten Landesbehörden zusätzliche Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen, wenn sichergestellt ist, dass die Personalaufwendungen einschließlich Beihilfen, Versorgungslasten und Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Der Vermerk „künftig wegfallend“ wird wirksam, wenn die Kostenerstattung durch Dritte entfällt. Die so ausgebrachten Stellen sind im nächsten Stellenplan auszuweisen.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur darf für die Realisierung von Forschungsprojekten an den Hochschulen außerhalb des Stellenplanes befristete Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche damit verbundenen Personalaufwendungen einschließlich Sozialabgaben von Dritten erstattet werden. Die nach Satz 1 eingegangenen Beschäftigungsverhältnisse sind im Haushaltsplan des nächsten Jahres in den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltskapiteln gesondert auszuweisen.

§ 11

Anwendung des § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

(1) Eine Abweichung im Sinne von § 54 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zu einer Kostenüberschreitung von mehr als 5 Prozent oder mehr als 500 000 Euro führt. Satz 1 findet auf größere Beschaffungen mit der Maßgabe Anwendung, dass die zulässigen Kostenüberschreitungen auf 5 Prozent im Einzelfall begrenzt werden.

(2) Das Finanzministerium darf bei Baumaßnahmen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten nicht mehr als 20 Prozent der Gesamtbaukosten und nicht mehr als 2 000 000 Euro betragen. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen. Das Finanzministerium kann seine Befugnisse an den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern übertragen. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages.

- (3) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in etwaige Mehrkosten aufgrund von Steigerungen der Baupreisindizes einwilligen.
- (4) Unabhängig von Absatz 2 darf das Finanzministerium in Mehrkosten bis zu 20 Prozent der Gesamtbaukosten einwilligen, sofern die betroffene Maßnahme die Voraussetzungen für die EFRE-Förderung Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden erfüllt. Für die Berechnung maßgeblich sind die Kosten der Gesamtmaßnahme ohne die bereits fertig gestellten Maßnahmen.
- (5) Mehrausgaben nach den Absätzen 2 bis 4 sind über die Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten durch Minderausgaben bei anderen Titeln des Einzelplans 12 „Hochbaumaßnahmen des Landes“ auszugleichen, soweit diese nicht gesperrt sind.
- (6) Das Finanzministerium darf bei größeren Beschaffungen in erhebliche Abweichungen nach Absatz 1 einwilligen, wenn die durch die Abweichungen verursachten Mehrkosten 20 Prozent im Einzelfall nicht überschreiten. Weitergehende Änderungen bedürfen der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. Mehrausgaben sind innerhalb desselben Titels oder gegebenenfalls durch Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten auszugleichen.

§ 12

Bewegliche Sachen und Grundstücke

- (1) Die Wertgrenze nach § 63a Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird auf 250 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Bei der Veräußerung beweglicher Sachen dürfen im Zusammenhang mit der Veräußerung entstehende Nebenkosten bis zur Höhe von 9 Prozent der Verkaufserlöse von der Einnahme abgesetzt werden.
- (2) Die Wertgrenzen nach § 64 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern werden bei Erwerb auf 1 500 000 Euro, Veräußerung auf 1 000 000 Euro und Belastung auf 500 000 Euro im Einzelfall festgesetzt. Die Wertgrenzen nach Satz 1 erhöhen sich bei Erwerb auf 5 000 000 Euro, Veräußerung auf 2 500 000 Euro und Belastung auf 1 500 000 Euro, wenn der Finanzausschuss des Landtags einwilligt.
- (3) Das Finanzministerium darf Ausnahmen von den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 und 6 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in folgenden Fällen zulassen:
1. bei der grundbuchlichen Bereinigung der Eigentumsverhältnisse an landeseigenen Straßen und Grundstücken,
 2. bei der Übertragung des Eigentums oder der Nutzungsbefugnisse an Land-, Wasser- und Hafenflächen auf Dritte zur Nutzung im öffentlichen Interesse, soweit das Land gemäß § 1 Absatz 3 des Bundeswasserstraßengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 158 und Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154, 3193 und 3210) geändert worden ist, Eigentümer oder Nutzungsberechtigter hieran geworden ist,
 3. bei der Abgabe von landeseigenen Liegenschaften an die Kommunen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Sanierungs- oder Entwicklungsgebiet auch ohne förmliche Ausweisung. Das Land räumt dabei den Kommunen die gleichen Vergünstigungen ein, die der Bund den Kommunen bei der Übernahme bundeseigener Liegenschaften zu diesem Zwecke einräumt,

4. bei der Nutzung folgender Landesliegenschaften für vom Bund und Land gemeinsam oder vom Land allein finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen:
 - a) Leibniz-Institut für Atmosphärenphysik e.V. (IAP) an der Universität Rostock,
 - b) Leibniz-Institut für Plasmaforschung und Technologie e.V. (INP), Greifswald,
 - c) Leibniz-Institut für Katalyse e.V. (LIKAT) an der Universität Rostock,
 - d) Institut für Diabetes „Gerhardt Katsch“ Karlsburg e.V.,
 - e) Fraunhofer Anwendungszentrum für Großstrukturen in der Produktionstechnik, Rostock,
 - f) Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen e.V., Rostock/ Greifswald,
 - g) bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen an den Standorten Groß Lüsewitz und Malchow/Poel für die Genbank-Außenstelle „Nord“ des Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,
5. bei der Nutzung landeseigener oder vom Land genutzter Parkplätze durch Besucher oder Landesbedienstete,
6. bei der Übertragung sonstiger Liegenschaften auf der Grundlage des § 7 Absatz 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist, soweit sie für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889) genutzt werden und auch die zukünftige Verwendung eine Übertragung an den neuen Träger erfordert,
7. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Studentenwerke Greifswald und Rostock,
8. bei der Übertragung des Eigentums der Landesliegenschaft Rostock, Flur 2, Flurstück 3842, Wismarsche Straße 8, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages an das Internationale Begegnungszentrum e.V. Rostock,
9. beim Abschluss von Kantinenpachtverträgen in landeseigenen oder vom Land genutzten Liegenschaften und bei der Nutzung der in Landeseigentum befindlichen studentischen Verpflichtungseinrichtungen durch die Studentenwerke Greifswald und Rostock,
10. bei der Überlassung des Theatergrundstücks in Schwerin, bestehend aus dem Hauptgebäude und den betriebsnotwendigen Nebengebäuden, zugunsten der Staatstheater gGmbH Schwerin,
11. bei der Nutzung der im Landeseigentum befindlichen Flächen am Standort Groß Lüsewitz für das „AgroBio Technikum“,
12. bei der Bestellung eines Erbbaurechts zugunsten der Gemeinde Ahrenshoop für die Liegenschaft des Künstlerhauses Lukas in Ahrenshoop zwecks Fortführung der Nutzung als Künstlerhaus,
13. bei der Nutzung des Forschungsschiffes „MARIA S. MERIAN“ durch das Zentrum für Meeres- und Klimaforschung am Institut für Meereskunde der Universität Hamburg,
14. bei der Nutzung von Sammlungsgegenständen des Archäologischen Landesmuseums durch die Stiftung Pommersches Landesmuseum,

15. bei der Nutzungsüberlassung betriebsnotwendiger Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte zugunsten der Universitätsmedizin Greifswald (Teilkörperschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald) sowie der Universitätsmedizin Rostock (Teilkörperschaft der Universität Rostock).

(4) Abweichend von § 63 Absatz 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und unabhängig von den in Absatz 2 genannten Wertgrenzen können Grundstücke, deren Erwerb zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich sind, sowohl für Maßnahmen an Gewässern I. Ordnung als auch an Gewässern II. Ordnung erworben werden. Einer gesonderten Zustimmung des Landtages bedarf es nicht. Als absehbare Zeit im Sinne des § 63 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung gilt der gesamte Zeitraum der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. Soweit Grundstücke nach Satz 1 für Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung erworben werden, sind diese an die Kommunen zum Zweck der Durchführung der kommunalen Maßnahmen nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zu veräußern. Soweit das Eigentum an den nach Satz 1 erworbenen Grundstücken nicht mehr erforderlich ist, sind diese Grundstücke zu veräußern.

§ 13

Überlassung von Datenbeständen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung

Nach § 63 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird zugelassen, dass in Landesdienststellen vorhandene Datenbestände und von Landesdienststellen entwickelte oder erworbene Programme der automatisierten Datenverarbeitung unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sonderregelungen im Rahmen einer Verbundentwicklung sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Bürgschafts- und andere Verträge

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, gemeinsam mit dem jeweils zuständigen Fachministerium zur Förderung der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, einschließlich der Werften, Bürgschaften und Gewährleistungen zu übernehmen sowie Kreditaufträge zu erteilen. Die Gesamthöhe der Verpflichtungen aus den Sicherheitsleistungen darf 1 200 000 000 Euro nicht übersteigen. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen zur Förderung der Finanzierung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern richtet sich nach den Regelungen des Werftenförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 720), insbesondere ist die dort festgelegte Obergrenze einzuhalten.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zur Förderung mittelständischer Unternehmen

1. Rückbürgschaften gegenüber Kreditgarantieeinrichtungen sowie
2. Rückgarantien gegenüber Beteiligungsgarantiegesellschaften

bis zur Gesamthöhe von 434 400 000 Euro in solchen Fällen zu übernehmen, in denen anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung des Wohnungswesens bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(4) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Gesamthöhe von 400 000 000 Euro für die auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Kommunalen Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt 150 000 000 Euro für die gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe b des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 46) auf dem Kapitalmarkt aufzunehmenden Mittel des Sondervermögens zu übernehmen.

(6) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Gesamthöhe von 140 000 000 Euro zur Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen, wenn die Unternehmen ausreichende Sicherheiten für Kredite nicht bieten können oder anderweitige Finanzierungshilfen nicht zu erreichen sind.

(7) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, Freistellungen von der ökologischen Altlastenhaftung nach Artikel 1 § 4 Absatz 3 des Umweltraumengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, im Rahmen veranschlagter Mittel zu erteilen.

(8) Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wird über Absatz 7 hinaus ermächtigt, in den Fällen, die von dem Generalvertrag über die abschließende Finanzierung der ökologischen Altlasten in Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 20. Dezember 2002 erfasst werden, Freistellungen bis zur Gesamthöhe von 166 000 000 Euro zu erteilen.

(9) Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, zugunsten der Energiewerke Nord GmbH und der Zwischenlager Nord GmbH im Rahmen der von diesen für den Betrieb der Landessammelstelle zu erbringenden Deckungsvorsorge (§§ 1, 3 und 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434, 563) geändert worden ist), Freistellungen insgesamt bis zur Höhe von 7 000 000 Euro zu erteilen.

(10) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 Euro zum Zwecke der Erlangung von Kommunalkreditkonditionen zugunsten nichtöffentlicher Träger von Krankenhäusern, die Schuldendiensthilfen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht erhalten, abzugeben.

(11) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen

mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 40 000 000 Euro zur Absicherung der den Kultureinrichtungen des Landes, seinen Stiftungen sowie von ihm institutionell geförderten Stiftungen (Zuwendungsempfängern) überlassenen Leihgaben abzugeben.

(12) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium zur Förderung von sozialen und kulturellen Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern Bürgschaften oder Rückbürgschaften bis zur Gesamthöhe von 10 000 000 Euro zu übernehmen.

(13) Auf die Höchstbeträge der Absätze 1 bis 12 werden jeweils die Inanspruchnahmen aus Vorjahren aufgrund der entsprechenden Vorjahresermächtigungen angerechnet, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit es in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat. Soweit in den Fällen der Absätze 1 bis 12 das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf die Höchstbeträge nicht mehr anzurechnen. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird. Vor dem 7. Juni 2013 zur Förderung der Werften in Mecklenburg-Vorpommern ausgegebene Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie die aus diesen resultierenden Inanspruchnahmen werden nicht auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 angerechnet.

(14) Über die Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und sonstiger Sicherheitsleistungen sowie die Erteilung von Freistellungen nach den Absätzen 1 bis 12 ist der Finanzausschuss des Landtages jährlich zu unterrichten.

(15) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Justizministerium den Investor der Justizvollzugsanstalt Waldeck von Schadensbeseitigungen am Mietobjekt der Justizvollzugsanstalt Waldeck freizustellen, die durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt verursacht sind.

(16) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Aufsichtsratsmitgliedern von Gesellschaften, an denen das Land mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Haftungsfreistellungen bezogen auf ihre Aufsichtsrats Tätigkeit zu gewähren, sofern die betreffenden Aufsichtsratsmitglieder auf Veranlassung des Landes dem Aufsichtsrat angehören und nicht unter § 76 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537, 542) geändert worden ist, fallen. Die Ermächtigung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf Mitglieder von entsprechenden Aufsichtsgremien bei Anstalten und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Ermächtigung nach Satz 1 und 2 ist begrenzt auf eine Gesamthöhe von 100 000 000 Euro. Eine Haftungsfreistellung für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, ist ausgeschlossen.

(17) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Erklärungen zur Gewährträgerschaft im Zusammenhang mit der Übertragung von Naturschutzflächen des Bundes (Nationales Naturerbe) an Dritte bis zur Gesamthöhe von 15 000 000 Euro abzugeben.

(18) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz für den Erwerb von Grundstücken der BVVG

Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH, die zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erforderlich sind, Bürgschaften bis zu einer Höhe von 30 000 000 Euro zu übernehmen.

(19) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Garantieerklärungen bis zur Gesamthöhe von 2 500 000 Euro zur Absicherung des Betriebes von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung nach § 1 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung abzugeben.

§ 15 Übertragbarkeit

(1) Die Mittel für die Unterhaltung der Grundstücke und des sonstigen unbeweglichen Vermögens (Gruppen 519 und 521) sind übertragbar.

(2) Ausgaben, die zur Komplementärfinanzierung der Mittel von der Europäischen Union dienen, sind übertragbar.

(3) Im Einzelplan 12 für das erste von zwei Haushaltsjahren eines Haushaltsplans veranschlagte und nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen gelten abweichend von § 45 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern für das zweite Haushaltsjahr fort.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen, die in Titeln der EU-Fonds einschließlich deren Komplementärfinanzierungsmittel veranschlagt sind.

§ 16 Verbindlichkeit von Erläuterungen

Erläuterungen zu einzeln veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie zu allen kw-Beträgen sind verbindlich. Erläuterungen zu Baumaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro im Einzelfall und zu Beschaffungsmaßnahmen mit Ausgaben von mehr als 175 000 Euro im Einzelfall, bei denen die Zweckbestimmung im Haushaltsplan nur allgemein angegeben wird, während die Einzelmaßnahmen in den Erläuterungen aufgezählt sind, sind innerhalb des Gesamtansatzes hinsichtlich der genannten Maßnahmen, nicht aber hinsichtlich der Beträge verbindlich. § 11 bleibt unberührt.

§ 17

Komplementärfinanzierung und sonstige Ermächtigungen

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zusätzliche, von Stellen außerhalb der Landesverwaltung für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellte Mittel maximal bis zur gleichen Höhe durch Mittel des Landes zu ergänzen. Diese Ermächtigung gilt auch für das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten von Folgejahren, soweit Mittel von Stellen außerhalb der Landesverwaltung rechtsverbindlich zugesagt worden sind. Bei Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 mit Gesamtausgaben von bis zu 50 000 Euro im Einzelfall ist abweichend von Satz 1 die Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages nicht erforderlich; der Finanzausschuss des Landtages ist nachträglich zu unterrichten. Die sich im laufenden Haushaltsjahr ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen zu decken.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien entsprechend den für den Einsatz der EU-Fonds maßgeblichen EU-Dokumenten haushaltsneutrale Einnahme- und Ausgabeumschichtungen vorzunehmen und erforderliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen, sofern die im Haushaltsplan vorgesehenen Verwendungszwecke oder Ansätze für EU-Mittel nicht umgesetzt werden können beziehungsweise um die noch zu spezifizierenden Maßnahmen zu untersetzen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages zur Förderung strukturbestimmender Unternehmen in Mehrausgaben und zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden, sofern die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei vorhandenen Titeln nicht ausreichen oder zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen neue Titel notwendig werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien in notwendige Mehrausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Gefahren durch Tierseuchen, Hochwasser oder andere Naturkatastrophen einzuwilligen, die durch Umschichtungen von Ausgaben beziehungsweise Verpflichtungsermächtigungen oder durch Mehreinnahmen gedeckt werden.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 3 000 000 Euro bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, haushaltsneutrale Umsetzungen von Mitteln zugunsten und zu Lasten des Kapitels 1216 „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtages Rechtsform- oder Organisationsänderungen in der Landesverwaltung vorzunehmen. Das Finanzministerium darf die notwendigen haushaltsneutralen Umsetzungen von Mitteln sowie Stellenplanänderungen vornehmen. Einmalige und dauerhafte mit der Umstrukturierung im Zusammenhang stehende Mehrausgaben sind durch Minderausgaben im jeweiligen Einzelplan zu decken.

(8) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach den Absätzen 1 bis 7 sachlich zuständige Titel einzurichten. Die Einwilligungen nach den Absätzen 1 bis 7 sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen und Mehreinnahmen gelten als Änderungen des Haushaltssolls.

(9) Die Überschüsse aus der Umweltlotterie BINGO stehen der Norddeutschen Stiftung für Umwelt und Entwicklung als Finanzhilfe zu. Die Finanzhilfen sind für Umwelt-, Naturschutz- und Entwicklungshilfe-Projekte zu verwenden. Unterschüsse werden mit Überschüssen verrechnet. Das Nähere ist durch das zuständige Fachministerium mit der Stiftung durch Vereinbarung zu regeln, insbesondere Nachweis und Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung sowie Rückforderung bei zweckwidriger Verwendung. Dem Landesrechnungshof ist ein Prüfungsrecht einzuräumen.

(10) Abweichend von § 50 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern wird das Finanzministerium ermächtigt, Mittel zugunsten der Titel im Kapitel 1102 Maßnahmegruppe 02 „Landkreisneuordnung und Funktionalreform“ und des Titels 1102 613.02 „Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise aufgrund der Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben“ umzusetzen, wenn Aufgaben vom Land auf kommunale Aufgabenträger übertragen werden.

§ 18

Ermächtigung zur Änderung der Ansätze bei Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen des Bundes

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Gemeinschaftsaufgaben

1. „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
2. „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

an die endgültig festgestellten Rahmenpläne anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die endgültigen Rahmenpläne ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen an die endgültig festgestellten Rahmenpläne sowie die zur Deckung der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium die Einnahme- und Ausgabeansätze sowie die Verpflichtungsermächtigungen für die Finanzhilfen des Bundes und deren Kofinanzierung zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen an die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land anzupassen. Eine sich aus der Anpassung an die Verwaltungsvereinbarung ergebende Nettomehrbelastung des Landes ist durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts zu decken. Bei einer Reduzierung der Bundesmittel für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen sind die dafür veranschlagten Komplementärmittel des Landes gesperrt und in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachzuweisen. Die Anpassungen nach Satz 1 sowie die zur Deckung

der Nettomehrbelastung erforderlichen Einsparungen gelten als Änderung des Haushaltssolls.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, innerhalb der Kapitel für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen zusätzliche Titel mit neuen Zweckbestimmungen einzurichten, wenn dies zur Anpassung an die endgültig festgestellten Rahmenpläne oder die Verwaltungsvereinbarung erforderlich ist.

§ 19

Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes

Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Landesforstanstaltserrichtungsgesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 311, 322) geändert worden ist, wird auf 1 000 000 Euro festgelegt.

§ 20

Festsetzung des gewerbsteuerlichen Hebesatzes in gemeindefreien Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung in gemeindefreien Hoheitsgebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 804) wird der Hebesatz für die gemeindefreien Gebiete des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2016 und 2017 auf 395 Prozent festgesetzt.

§ 21

Weitergeltung von Bestimmungen

Die Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 20 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter.

Artikel 2

Gesetz zur Festlegung der Verbundquoten des Kommunalen Finanzausgleichs und der Höhe der Zuführungen sowie der Kreditaufnahmen nach dem Kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2016 und 2017 (Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017 – VQFG M-V)

§ 1

Das Land stellt den Gemeinden und Landkreisen gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung ihrer Aufgaben von seinen Anteilen aus den Gemeinschaftsteuern, seinem Aufkommen aus den Landessteuern, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den Zuweisungen an das Land aus dem Länderfinanzausgleich einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen sowie den Einnahmen des Landes vom Bund zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der LKW-Maut folgende Anteile als Finanzaufweisungen zur Verfügung:

1. 21,173489 Prozent für das Haushaltsjahr 2016 und
2. 20,658938 Prozent für das Haushaltsjahr 2017.

Bei den Berechnungen der Anteile nach Satz 1 bleiben die in § 7 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf die Jahre 2016 und 2017 entfallenden Beträge unberücksichtigt.

§ 2

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und c des Kommunalen Ausgleichsfondsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern werden den Finanzausgleichsleistungen des Landes nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 insgesamt 45 100 000 Euro entnommen und dem Sondervermögen des Landes „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt. Von dem Gesamtbetrag der Zuführung 2016 nach Satz 1 entfallen insgesamt 10 000 000 Euro auf den positiven Abrechnungsbetrag aus den Ist-Abrechnungen der Finanzausgleichsleistungen 2013 und 2014. In den Jahren 2016 und 2017 darf das Sondervermögen „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ keine Kredite aufnehmen.

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Bestimmungen in Artikel 1 für das Haushaltsjahr 2017 treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

(3) Das Verbundquotenfestlegungsgesetz 2014/2015 vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 700, 709) tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 17. Dezember 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

Die Finanzministerin

Heike Polzin

Anlage

zum Haushaltsgesetz 2016/2017 und Verbundquotenfestlegungsgesetz 2016/2017

Gesamtplan des Haushaltsplans 2016/2017

| | |
|----------|-------------------------|
| Teil I | Haushaltsübersicht |
| Teil II | Finanzierungsübersicht |
| Teil III | Kreditfinanzierungsplan |

Teil I

Haushaltsübersicht Einnahmen 2016

| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Beträge in TEUR | | | | | |
|------|---|---|---|--------------------------------|--|---|------------------------------|
| | | Steuern und steuer- ähnliche Abgaben | Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl. | Laufende Über- tragungen | Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen | Besondere Finanzie- rungs- einnahmen | Gesamt- einnahmen 2016 |
| | | 011 - 099 | 111 - 186 | 211 - 299 | 311 - 346 | 351 - 389 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 01 | Landtag | -- | 30,5 | -- | -- | -- | 30,5 |
| 02 | Landesrechnungshof | -- | 40,4 | -- | -- | -- | 40,4 |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | -- | -- | -- | 150,0 | -- | 150,0 |
| 04 | Ministerium für Inneres und Sport | -- | 15.061,4 | 8.488,2 | 240,0 | 8.894,3 | 32.683,9 |
| 05 | Finanzministerium | -- | 11.865,8 | 19.964,0 | -- | -- | 31.829,8 |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus | -- | 80.511,0 | 83.965,7 | 227.847,9 | -- | 392.324,6 |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur | -- | 14.502,6 | 109.972,2 | 29.464,2 | -- | 153.939,0 |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | 12.495,0 | 44.892,7 | 86.128,4 | 133.793,4 | 330,0 | 277.639,5 |
| 09 | Justizministerium | -- | 78.443,2 | 9.519,8 | -- | -- | 87.963,0 |
| 10 | Ministerium für Arbeit, Gleichstel- lung und Soziales | -- | 4.142,8 | 317.972,2 | 34.834,4 | 0,1 | 356.949,5 |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 4.462.200,0 | 31.785,1 | 1.445.335,5 | 140.841,5 | 155.617,7 | 6.235.779,8 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | -- | -- | 68.357,5 | 3.878,0 | -- | 72.235,5 |
| 14 | Landesverfassungsgericht | -- | 0,6 | -- | -- | -- | 0,6 |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruk- tur und Landesentwicklung | -- | 4.371,4 | 262.812,5 | 21.120,0 | -- | 288.303,9 |
| | Summe Haushalt | 4.474.695,0 | 285.647,5 | 2.412.516,0 | 592.169,4 | 164.842,1 | 7.929.870,0 |

Haushaltsübersicht Ausgaben 2016

| Epl. | Beträge in TEUR | | | | | | | |
|------|-----------------------|---------------------------------------|---------------------|--|-------------------|---|--|-----------------------------|
| | Personal- ausgaben | Sächliche Verwaltungs- ausgaben | Schulden- dienst | Zuweisungen und Zuschüs- se (ohne Inves- titionen) | Baumaß- nahmen | Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen | Besondere Finanzie- rungs- ausgaben | Gesamt- ausgaben 2016 |
| | 411 - 462 | 511 - 549 | 561 - 596 | 611 - 699 | 711 - 799 | 811 - 899 | 911 - 989 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 01 | 24.642,1 | 4.187,6 | -- | 7.679,9 | 14.445,0 | 1.433,0 | 118,0 | 52.505,6 |
| 02 | 6.197,4 | 1.179,4 | -- | 5,2 | -- | 16,0 | 137,7 | 7.535,7 |
| 03 | 8.963,1 | 5.738,4 | -- | 1.607,1 | -- | 321,6 | 157,2 | 16.787,4 |
| 04 | 328.165,0 | 115.866,1 | -- | 265.553,5 | -- | 32.191,3 | 6.017,9 | 747.793,8 |
| 05 | 133.110,2 | 45.342,4 | -- | 300,2 | -- | 1.227,9 | 1.385,3 | 181.366,0 |
| 06 | 15.896,5 | 9.905,7 | -- | 111.659,1 | -- | 335.688,5 | 216,7 | 473.366,5 |
| 07 | 912.608,8 | 32.242,6 | -- | 613.591,4 | -- | 65.274,5 | 17.987,7 | 1.641.705,0 |
| 08 | 104.640,0 | 53.144,2 | -- | 135.915,9 | 30.697,8 | 141.335,2 | 544,1 | 466.277,2 |
| 09 | 173.942,8 | 126.956,3 | -- | 31.915,3 | -- | 5.964,5 | 2.471,8 | 341.250,7 |
| 10 | 39.192,7 | 11.411,0 | -- | 1.071.162,3 | -- | 64.651,9 | 9.494,1 | 1.195.912,0 |
| 11 | 183.831,8 | 17.935,2 | 291.700,0 | 1.345.184,3 | -- | 218.345,5 | -- | 2.056.996,8 |
| 12 | -- | 2.963,1 | -- | 59.555,0 | 156.480,1 | 12.543,2 | 185,1 | 231.726,5 |
| 14 | 164,7 | 31,7 | -- | -- | -- | -- | -- | 196,4 |
| 15 | 72.804,8 | 25.110,9 | -- | 252.921,6 | 70.794,0 | 94.598,6 | 220,5 | 516.450,4 |
| HH | 2.004.159,9 | 452.014,6 | 291.700,0 | 3.897.050,8 | 272.416,9 | 973.591,7 | 38.936,1 | 7.929.870,0 |

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2016

| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Beträge in TEUR | | |
|------|--|---------------------|--------------------|-------------------------------|
| | | Einnahmen gesamt | Ausgaben gesamt | Überschuss () Zuschuss (-) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 01 | Landtag | 30,5 | 52.505,6 | -52.475,1 |
| 02 | Landesrechnungshof | 40,4 | 7.535,7 | -7.495,3 |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | 150,0 | 16.787,4 | -16.637,4 |
| 04 | Ministerium für Inneres und Sport | 32.683,9 | 747.793,8 | -715.109,9 |
| 05 | Finanzministerium | 31.829,8 | 181.366,0 | -149.536,2 |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus | 392.324,6 | 473.366,5 | -81.041,9 |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 153.939,0 | 1.641.705,0 | -1.487.766,0 |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | 277.639,5 | 466.277,2 | -188.637,7 |
| 09 | Justizministerium | 87.963,0 | 341.250,7 | -253.287,7 |
| 10 | Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales | 356.949,5 | 1.195.912,0 | -838.962,5 |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 6.235.779,8 | 2.056.996,8 | 4.178.783,0 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 72.235,5 | 231.726,5 | -159.491,0 |
| 14 | Landesverfassungsgericht | 0,6 | 196,4 | -195,8 |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung | 288.303,9 | 516.450,4 | -228.146,5 |
| | Summe | 7.929.870,0 | 7.929.870,0 | 0,0 |

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2016

| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Beträge in TEUR | | | | |
|------|--|----------------------|---|---------|---------|--------|
| | | VE Gesamt 2016 | von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden | | | |
| | | | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 01 | Landtag | 5.900 | 5.060 | 480 | 360 | -- |
| 02 | Landesrechnungshof | -- | -- | -- | -- | -- |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | 1.710 | 1.335 | 375 | -- | -- |
| 04 | Ministerium für Inneres und Sport | 11.994 | 9.985 | 450 | 355 | 1.204 |
| 05 | Finanzministerium | -- | -- | -- | -- | -- |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus | 346.927 | 137.642 | 110.951 | 81.878 | 16.456 |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 27.285 | 10.987 | 7.799 | 4.499 | 4.000 |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | 169.999 | 103.119 | 40.222 | 13.258 | 13.400 |
| 09 | Justizministerium | 509 | 509 | -- | -- | -- |
| 10 | Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales | 95.186 | 53.947 | 24.517 | 12.299 | 4.423 |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 192.000 | 59.500 | 52.500 | 40.000 | 40.000 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 13.540 | 6.370 | 2.730 | 2.990 | 1.450 |
| 14 | Landesverfassungsgericht | -- | -- | -- | -- | -- |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung | 142.439 | 78.967 | 41.816 | 18.536 | 3.120 |
| | Summe | 1.007.489 | 467.421 | 281.840 | 174.175 | 84.053 |

Haushaltsübersicht Einnahmen 2017

| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Beträge in TEUR | | | | | |
|------|---|---|---|--------------------------------|--|---|------------------------------|
| | | Steuern und steuer- ähnliche Abgaben | Verw.- Einn. Einn. aus Schulden- dienst und dgl. | Laufende Über- tragungen | Schulden- aufnahmen, Zuschüsse für Inves- titionen | Besondere Finanzie- rungs- einnahmen | Gesamt- einnahmen 2017 |
| | | 011 - 099 | 111 - 186 | 211 - 299 | 311 - 346 | 351 - 389 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 01 | Landtag | -- | 30,5 | -- | -- | -- | 30,5 |
| 02 | Landesrechnungshof | -- | 40,4 | -- | -- | -- | 40,4 |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | -- | -- | -- | 150,0 | -- | 150,0 |
| 04 | Ministerium für Inneres und Sport | -- | 15.500,0 | 10.552,5 | 240,0 | 9.498,1 | 35.790,6 |
| 05 | Finanzministerium | -- | 11.866,8 | 20.259,2 | -- | -- | 32.126,0 |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus | -- | 79.402,2 | 66.797,2 | 217.942,9 | -- | 364.142,3 |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur | -- | 15.681,4 | 119.431,6 | 31.239,6 | -- | 166.352,6 |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | 13.220,0 | 44.791,8 | 86.015,3 | 135.251,3 | 330,0 | 279.608,4 |
| 09 | Justizministerium | -- | 78.382,7 | 9.519,8 | -- | -- | 87.902,5 |
| 10 | Ministerium für Arbeit, Gleichstel- lung und Soziales | -- | 4.144,1 | 341.083,8 | 23.895,5 | 0,1 | 369.123,5 |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 4.567.700,0 | 35.078,5 | 1.386.375,4 | 124.986,5 | 65.096,5 | 6.179.236,9 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | -- | -- | 70.630,5 | 8.712,0 | 4.475,0 | 83.817,5 |
| 14 | Landesverfassungsgericht | -- | 0,6 | -- | -- | -- | 0,6 |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruk- tur und Landesentwicklung | -- | 4.575,4 | 261.275,9 | 19.054,4 | -- | 284.905,7 |
| | Summe Haushalt | 4.580.920,0 | 289.494,4 | 2.371.941,2 | 561.472,2 | 79.399,7 | 7.883.227,5 |

Haushaltsübersicht Ausgaben 2017

| Epl. | Beträge in TEUR | | | | | | | |
|------|-----------------------|---------------------------------------|---------------------|--|-------------------|---|--|-----------------------------|
| | Personal- ausgaben | Sächliche Verwaltungs- ausgaben | Schulden- dienst | Zuweisungen und Zuschüs- se (ohne Inves- titionen) | Baumaß- nahmen | Sonst. Inves- titionen u. Investitions- förderungs- maßnahmen | Besondere Finanzie- rungs- ausgaben | Gesamt- ausgaben 2017 |
| | 411 - 462 | 511 - 549 | 561 - 596 | 611 - 699 | 711 - 799 | 811 - 899 | 911 - 989 | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 01 | 25.114,6 | 3.947,3 | -- | 6.858,3 | 5.415,0 | 632,0 | 119,2 | 42.086,4 |
| 02 | 6.155,3 | 1.149,8 | -- | 5,2 | -- | 26,0 | 139,0 | 7.475,3 |
| 03 | 8.903,7 | 5.576,5 | -- | 1.607,1 | -- | 317,0 | 158,7 | 16.563,0 |
| 04 | 327.321,2 | 117.856,2 | -- | 292.843,1 | -- | 30.275,3 | 6.074,7 | 774.370,5 |
| 05 | 132.530,5 | 46.269,0 | -- | 414,8 | -- | 1.220,9 | 1.399,1 | 181.834,3 |
| 06 | 15.240,7 | 9.755,6 | -- | 111.634,8 | -- | 300.346,8 | 218,8 | 437.196,7 |
| 07 | 906.263,2 | 33.042,0 | -- | 623.173,3 | -- | 68.204,5 | 11.832,0 | 1.642.515,0 |
| 08 | 101.144,8 | 52.082,6 | -- | 133.473,0 | 29.730,0 | 147.133,3 | 549,4 | 464.113,1 |
| 09 | 174.074,6 | 126.944,7 | -- | 32.173,6 | -- | 6.891,3 | 2.496,4 | 342.580,6 |
| 10 | 37.612,0 | 11.459,8 | -- | 1.118.877,7 | -- | 53.210,3 | 10.103,9 | 1.231.263,7 |
| 11 | 211.550,3 | 26.067,0 | 278.000,0 | 1.289.860,5 | -- | 182.581,7 | -- | 1.988.059,5 |
| 12 | -- | 3.253,1 | -- | 56.912,3 | 171.958,8 | 16.424,5 | 187,0 | 248.735,7 |
| 14 | 165,1 | 31,7 | -- | -- | -- | -- | -- | 196,8 |
| 15 | 70.421,8 | 25.497,8 | -- | 251.141,2 | 76.176,0 | 82.777,4 | 222,7 | 506.236,9 |
| HH | 2.016.497,8 | 462.933,1 | 278.000,0 | 3.918.974,9 | 283.279,8 | 890.041,0 | 33.500,9 | 7.883.227,5 |

Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2017

| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Beträge in TEUR | | |
|------|--|---------------------|--------------------|-------------------------------|
| | | Einnahmen gesamt | Ausgaben gesamt | Überschuss () Zuschuss (-) |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 01 | Landtag | 30,5 | 42.086,4 | -42.055,9 |
| 02 | Landesrechnungshof | 40,4 | 7.475,3 | -7.434,9 |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | 150,0 | 16.563,0 | -16.413,0 |
| 04 | Ministerium für Inneres und Sport | 35.790,6 | 774.370,5 | -738.579,9 |
| 05 | Finanzministerium | 32.126,0 | 181.834,3 | -149.708,3 |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus | 364.142,3 | 437.196,7 | -73.054,4 |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 166.352,6 | 1.642.515,0 | -1.476.162,4 |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | 279.608,4 | 464.113,1 | -184.504,7 |
| 09 | Justizministerium | 87.902,5 | 342.580,6 | -254.678,1 |
| 10 | Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales | 369.123,5 | 1.231.263,7 | -862.140,2 |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 6.179.236,9 | 1.988.059,5 | 4.191.177,4 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 83.817,5 | 248.735,7 | -164.918,2 |
| 14 | Landesverfassungsgericht | 0,6 | 196,8 | -196,2 |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung | 284.905,7 | 506.236,9 | -221.331,2 |
| | Summe | 7.883.227,5 | 7.883.227,5 | 0,0 |

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2017

| Epl. | Einzelplanbezeichnung | Beträge in TEUR | | | | |
|------|--|----------------------|---|---------|---------|--------|
| | | VE Gesamt 2017 | von dem Gesamtbetrag dürfen fällig werden | | | |
| | | | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 01 | Landtag | 1.265 | 905 | 360 | -- | -- |
| 02 | Landesrechnungshof | -- | -- | -- | -- | -- |
| 03 | Ministerpräsident - Staatskanzlei - | 1.930 | 1.555 | 375 | -- | -- |
| 04 | Ministerium für Inneres und Sport | 9.864 | 9.279 | 585 | -- | -- |
| 05 | Finanzministerium | -- | -- | -- | -- | -- |
| 06 | Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus | 321.117 | 110.832 | 108.676 | 84.228 | 17.381 |
| 07 | Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur | 26.786 | 10.987 | 7.799 | 4.000 | 4.000 |
| 08 | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz | 152.454 | 97.014 | 37.756 | 9.973 | 7.711 |
| 09 | Justizministerium | -- | -- | -- | -- | -- |
| 10 | Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales | 64.348 | 33.145 | 18.748 | 8.032 | 4.423 |
| 11 | Allgemeine Finanzverwaltung | 180.000 | 50.000 | 50.000 | 40.000 | 40.000 |
| 12 | Hochbaumaßnahmen des Landes | 9.400 | 3.900 | 2.400 | 2.400 | 700 |
| 14 | Landesverfassungsgericht | -- | -- | -- | -- | -- |
| 15 | Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung | 108.999 | 58.979 | 29.540 | 17.420 | 3.060 |
| | Summe | 876.163 | 376.596 | 256.239 | 166.053 | 77.275 |

Teil II

Finanzierungsübersicht

| Bezeichnung | Beträge in Mio. EUR | | | |
|--|---------------------|-------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| | Ist | Haus- halts- plan | Haus- halts- plan Entwurf | Haus- halts- plan Entwurf |
| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1. Bereinigte Gesamteinnahmen | | | | |
| 1.1 Gesamteinnahmen abzüglich | 7.584,5 | 7.391,0 | 7.929,9 | 7.883,2 |
| 1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen | 25,1 | 30,2 | 32,6 | 33,5 |
| 1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a. | 202,7 | 49,3 | 132,2 | 45,9 |
| 1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto) | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen | 7.356,7 | 7.311,5 | 7.765,0 | 7.803,8 |
| 2. Bereinigte Gesamtausgaben | | | | |
| 2.1 Gesamtausgaben abzüglich | 7.584,5 | 7.391,0 | 7.929,9 | 7.883,2 |
| 2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen | 25,1 | 30,2 | 32,6 | 33,5 |
| 2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a. | 290,3 | 0,0 | 6,3 | 0,0 |
| 2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 2.5 Netto-Tilgungen | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 2.6 Bereinigte Gesamtausgaben | 7.169,2 | 7.360,9 | 7.890,9 | 7.849,7 |
| 3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6 nachrichtlich: | 187,6 | -49,3 | -125,9 | -45,9 |
| 4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben | 891,1 | 552,6 | 527,9 | 565,9 |

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

| Bezeichnung | Beträge in Mio. EUR | | | |
|--|---------------------|-------------------------|------------------------------------|------------------------------------|
| | Ist | Haus- halts- plan | Haus- halts- plan Entwurf | Haus- halts- plan Entwurf |
| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 1. Kredite am Kreditmarkt | | | | |
| 1.1 Aufnahme von Kreditmarktmitteln | 1.390,4 | 1.127,9 | 1.190,4 | 505,4 |
| 1.2 Tilgung von Kreditmarktmitteln (Anschlussfinanzierung) | 1.490,4 | 1.127,9 | 1.190,4 | 505,4 |
| 1.3 Netto-Tilgungen | 100,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 1.4 Netto-Kreditaufnahme am Kreditmarkt | 0,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |

Verstärkungsmittelantrag zu den Festtiteln für Bewirtschaftungspauschalen bzw. für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume an den BBL M-V

| | | |
|-----|---------|-------|
| EPL | Kapitel | Titel |
| | | |

Dienststelle:

betr. Liegenschaft:

Sachverhalt:

| | | | | | | |
|------------------------------|-----------|---|-----------|---|-------------|---|
| Nutzungsentgelt (Mietobjekt) | Jahr/alt: | € | Jahr/neu: | € | Mehrbedarf: | € |
| Bewirtschaftungskosten | Jahr/alt: | € | Jahr/neu: | € | Mehrbedarf: | € |

beantragte Verstärkungsmittel:

.....€

Begründung für beantragte Verstärkungsmittel /
Aussage zum Prüfergebnis gem. Ziffer 3.3.2 bzw. 3.3.3 des 1. Bewirtschaftungserlasses 2017

**Durchführungsbestimmungen
zu § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 und § 8 Absatz 8 Haushaltsgesetz
2016/2017**

Aufgrund der dem Finanzministerium nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2016/2017 erteilten Ermächtigung ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

**I. Besetzung von Planstellen mit anderen Kräften
(§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)**

Vor der Besetzung einer Planstelle mit einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer ist die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zu übertragende Tätigkeit anhand der einschlägigen Tätigkeitsmerkmale zu bewerten, um zu verhindern, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer aufgrund der Tarifautomatik einen Eingruppierungsanspruch erwirbt, der von der Besoldungsgruppe der zu besetzenden Planstelle nicht gedeckt wird.

1. Eine Planstelle darf mit einer anderen Kraft einer vergleichbaren oder niedrigeren Entgeltgruppe besetzt werden.
2. Eine Planstelle darf mit einer Beamtin oder einem Beamten im Vorbereitungsdienst besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
3. Eine Planstelle darf mit einer oder einem Auszubildenden besetzt werden, sofern sie oder er auf dieser Planstelle nach der Ausbildung übernommen werden kann.
4. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zutreffenden Titeln zu buchen.

**II. Besetzung von Stellen mit mehreren Teilzeitkräften
(§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 8 Absatz 8)**

1. Planstellen (in der Regel bei Titel 422.01 ausgebracht) dürfen mit teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten, Richterinnen oder Richtern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Planstelle mehrere teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer geführt werden.
2. Stellen für Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer (in der Regel bei Titel 428.01 ausgebracht) dürfen mit teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in der Weise besetzt werden, dass auf einer Stelle mehrere teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer geführt werden.
3. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle nach Nummer 1 und 2 geführten Teilzeitbeschäftigten darf die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten.
4. Soweit bei Besetzungen von Stellen mit Teilzeitkräften die regelmäßige Arbeitszeit einer oder eines Vollzeitbeschäftigten unterschritten wird, dürfen diese Unterschreitungen von mehreren Stellen innerhalb eines Kapitels jeweils nach Besoldungs- oder Entgeltgruppen getrennt für sich zusammengerechnet und darauf weitere Teilzeitbeschäftigte derselben oder einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe geführt werden.
5. Die Ausgaben sind bei den jeweils sachlich zutreffenden Titeln zu buchen.
6. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt auch zur Nutzung von teilzeitbedingten freien Stellenanteilen. In der Praxis ist diese Ermächtigung von den Ressorts jedoch nur verhalten genutzt worden aus Sorge um eine mögliche Überschreitung des Stellensolls infolge nicht vorhersehbarer Anträge seitens der Beschäftigten hinsichtlich des Teilzeitumfangs. Die Ermächtigung in § 8 Absatz 8 soll den Ressorts Sicherheit geben, zumindest das Minimum der teilzeitbedingten freien Stellenanteile des letzten Haushaltsjahres risikofrei nutzen zu dürfen, ohne eine Haushaltsüberschreitung herbeizuführen.
Sollte nach Ausschöpfung dieses Minimums das Stellensoll in einer Besoldungsgruppe durch unvorhersehbare, vom Ressort nicht zu vertretende Erhöhungen von Teilzeitanteilen überschritten werden, wird zur Heilung dieser Überschreitung temporär eine Doppelbesetzungsermächtigung bis zum Freiwerden entsprechender Stellenanteile eingeräumt.

FINANZMINISTERIUM
MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin:
Ansprechpartner/in FM:
Telefon:

Vorlage für den Finanzausschuss des Landtags Mecklenburg-Vorpommern

Betr.: Haushaltsjahr: 2017
Einzelplan/Kapitel: Bezeichnung des Ministeriums/Kapitels
Maßnahmegruppe: MG 01 „(Bezeichnung)“
Titel-Nr.: 1601 533.01 (MG 01) oder
1601 518.01
Zweckbestimmung: „.....“

hier: (kurze Angabe des Vorlagenzwecks, z. B. „Bereitstellung von Verstärkungsmitteln“)

Hinweis: Die Bezeichnung der Maßnahmegruppe entfällt bei Einzeltiteln.

1. Anlass der Vorlage

Bitte Kurzdarstellung des Problems, das mit dieser Vorlage an den Finanzausschuss herangetragen wird, z. B.

Freigabe gesperrter Mittel/Stellen für ..., Inanspruchnahme von Deckungsfähigkeiten.

2. Grund für die Befassung des Finanzausschusses des Landtags

Hier ist die Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Finanzausschusses des Landtags zu benennen (keine Wiederholung von Ziffer 1).

Z. B.:

- Zustimmung gemäß HV bei 1108 971.01 in zusätzliche unvorhergesehene und dringliche Ausgaben über 200 000 Euro; in diesem Einzelfall in Höhe von ... EUR,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 bzw. Unterrichtung gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 Haushaltsgesetz 2016/2017,
- Einwilligung in zusätzliche Ausgaben gemäß § 17 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2016/2017,
- Unterrichtung gemäß § 8 Absatz 2 Satz 6 Haushaltsgesetz 2016/2017 über die Inanspruchnahme von Stellen/Planstellen innerhalb eines anderen Kapitels desselben Einzelplans,
- Einwilligung gemäß § 8 Absatz 13 Haushaltsgesetz 2016/2017 zur Ausbringung von Stellen/Planstellen für freigestellte Personalratsmitglieder,
- Zustimmung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2016/2017 zur Leistung nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhender Personalausgaben,
- (Teil-)Entsperrung qualifiziert gesperrter Stellen/Planstellen bzw. Haushaltsmittel,

- Unterrichtung gemäß Landtagsbeschluss zu Drs.-Nr., ,

- Sonstiges.

3. Darstellung des Sachverhalts

Hier bitte kurz (aber präzise) schildern:

- Ist-Zustand,
- hieraus resultierender Handlungsbedarf,
- weitere für Entscheidungsfindung relevante Umstände,
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse.

Handelt es sich um ein Sondervermögen, so ist dieses unbedingt anzugeben.

4. Finanzielle Auswirkungen

Z. B.:

4.1 Lfd. Ausgaben

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Veranschlagt 20....: TEUR
 Reste aus Vorjahren: TEURTEUR

Bereits verausgabt: TEUR
 Bereits festgelegt: TEURTEUR

Noch verfügbar:TEUR
 (evtl. „davon gesperrt“)
 Noch abzudeckender
 Bedarf:TEUR

Mehrbedarf:TEUR

4.2 Investitionen (§ 11 Absatz 2 Satz 4 Haushaltsgesetz 2016/2017)

Bei Veränderung der Gesamtkosten sind deren Gründe darzustellen. In jedem Fall ist auch eine entsprechende Nachtrags-HU-Bau (§ 24 Absatz 1 LHO) bzw. Ergänzung der Kostenunterlage (§ 24 Absatz 2 LHO) vorzulegen. Darüber hinaus ist in jedem Fall die Darstellung der Gesamtkosten (alt/neu) sowie die der bisherigen Veranschlagung erforderlich:

Gesamtkosten der Maßnahme

| | „alt“ | „neu“ |
|---|--------------------------|--------------------------|
| Es entfallen auf (z. B.) | | |
| Grunderwerb (20.... veranschlagt) | 5.000,0 TEUR | 5.000,0 TEUR |
| Einrichtungskosten (veranschlagt bei Titel | 4.000,0 TEUR | 4.000,0 TEUR |
| zentrale Planungskosten | 1.000,0 TEUR | 1.000,0 TEUR |
| Baukosten | 9.000,0 TEUR | 10.000,0 TEUR |
| Gesamtkosten | <u>19.000,0 TEUR</u> | <u>20.000,0 TEUR</u> |

Darstellung der aktuellen Mittelsituation bei Titel

Vgl. Nr. 4.1

4.7 Folgekosten

Diese Position ist in jedem Fall – auch bei Fehlanzeige – auszufüllen.

Evtl. Folgekosten bzw. deren Veränderung sind stets und vollständig in der Vorlage zu benennen.

Bei Veränderung der erwarteten Folgekosten, z. B. nach Abschluss von Sanierungsarbeiten durch Energieeinsparungen, sind die Veränderungen durch Gegenüberstellung „alt/neu“ zu verdeutlichen.

Bei neuen Vorhaben sind die zu erwartenden

- personellen Folgekosten,
- sächlichen Folgekosten, z. B.
 - Bewirtschaftung,
 - Bauunterhaltung,
 - Umzugskosten

zu benennen.

5. Dringlichkeit

Die evtl. Dringlichkeit einer Vorlage – z. B. durch Fristabläufe – ist in der Vorlage, mindestens jedoch im Anschreiben, darzustellen.

6. Antrag

Der Finanzausschuss wird gebeten, (z. B.)

- der Aufhebung der Sperre bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln bei Kapitel Titel (MG)
„(Zweckbestimmung)“ zuzustimmen,
- der Inanspruchnahme von .. im Kapitel (Nr./Bezeichnung) gesperrten Stellen der Besoldungsgruppe A zuzustimmen,
- zusätzlichen Ausgaben bei Titel (Nr./Zweckbestimmung) in Höhe von TEUR zuzustimmen,
- davon Kenntnis zu nehmen, dass

Im Auftrag

gez. Jörn Witte